

# Verkündungsblatt 12|2013

Ausgabedatum 31.07.2013

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie	Seite 2
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science – PO 2010 –	Seite 10
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science – PO 2004 –	Seite 26
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science – PO 2012 –	Seite 38
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 20.08.2010	Seite 50
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik mit dem Abschluss Master of Science – PO 2012 –	Seite 62
Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 24.10.2006 für den Studiengang Architektur	Seite 73
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science – PO 2012 –	Seite 74
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik	Seite 87
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seite 97
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur	Seite 109
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung	Seite 120
Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 131
Auflösung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung	Seite 135

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

---

---

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
Wissenschaftsphilosophie  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 31.07.2013**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung  
§ 1 bis § 6 entfallen**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den Anlagen 1.1–1.3 genannten Module bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 entfällt**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und schriftliche Projektarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Präsentationen, Referate, Essays und andere kleinere mündliche oder schriftliche Leistungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>4</sup>Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Wunsch eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) <sup>1</sup>Eine schriftliche Projektarbeit ist eine eigenständige Darstellung von Prozeduren und Resultaten einer vorausgehenden Projektaktivität (Planung, Recherche, Konzeption, Präsentation, Diskussion u.a.), die neben inhaltlichen Ergebnissen und erarbeiteten Materialien eine ausdrückliche Reflexion der relevanten Prozesse (Themenwahl, Literatursichtung, Durchführung, Medieneinsatz, Diskursverläufe u.a.) enthält. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von Hausarbeiten und schriftlichen Projektarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### **§ 15 Anmeldung**

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach der Anlage 1.2 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte gem. § 11 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1.2 erbracht werden müssen. <sup>2</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Wahlpflichtmodule mit den besten Bewertungen herangezogen. <sup>3</sup>Die Prüfungen in den übrigen Wahlpflichtmodulen werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 behandelt.

(3) <sup>1</sup>Gewählte Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend den Wiederholungsregelungen bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen wiederholt werden. <sup>2</sup>Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt gem. § 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs. <sup>3</sup>Einmalig im Rahmen des Studiengangs besteht die Möglichkeit, von einem gewählten Modul im Wahlpflichtbereich nach Anlage 1.2 zurückzutreten.

### **§ 16 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. <sup>5</sup>§ 14 Abs. 9 gilt entsprechend.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, wird die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird, oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1–1.3 vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 40 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet. <sup>5</sup>Ebenso können Leistungen in den Modulen AV und PM sowie das Kolloquium im Modul MA nur an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht werden.

## § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

## § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und Abs. 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

## **§ 26 Verfahrensvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

### **§ 28 entfällt**

**Anlagen**

„K x“ bedeutet eine Klausur von ca. x Minuten. „M x“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. x Minuten. „HA z“ bedeutet Hausarbeit von ca. z Seiten Länge. „PA xx“ bedeutet schriftliche Projektarbeit von ca. xx Seiten Länge. In den Pflichtmodulen AV, VT und VP sowie den beiden zu wählenden Wahlpflichtmodulen müssen mindestens zwei Module mit einer Hausarbeit und mindestens zwei Module mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbauvorlesungen (AV)	Vorlesung	1.-2.	-	1 SL pro LV	M 30 <u>oder</u> HA 20	<b>10</b>
	Vorlesung					
Vertiefung Theoretische Philosophie (VT)	Seminare im Umfang von 6 SWS	1.-3.	-	1 SL pro LV	M 30 <u>oder</u> HA 20	<b>15</b>
Vertiefung Praktische Philosophie (VP)	Seminare im Umfang von 6 SWS	1.-3.	-	1 SL pro LV	M 30 <u>oder</u> HA 20	<b>15</b>
Fachbezug (FB)	Vorlesung, Übung oder Seminar	1.-2.	-	1 SL pro LV	K 90 <u>oder</u> M 30 <u>oder</u> HA 20	<b>15</b>
	Vorlesung, Übung oder Seminar					
	Seminar					
Projektmodul (PM)	Seminar	1.-2.	-	1 SL pro LV	PA 15	<b>15</b>
	Projektwoche					
<b>Summe</b>						<b>70</b>

Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.



**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Philosophie und Geschichte der Naturwissenschaften (PGN)	Seminare im Umfang von 4 SWS	2.-3.	-	1 SL pro LV	M 30 <u>oder</u> HA 20	10
Philosophie und Geschichte der Geistes- und Sozialwissenschaften (PGS)	Seminare im Umfang von 4 SWS	2.-3.	-	1 SL pro LV	M 30 <u>oder</u> HA 20	10
Theoretische Philosophie der Lebenswissenschaften (TPL)	Seminare im Umfang von 4 SWS	2.-3.	-	1 SL pro LV	M 30 <u>oder</u> HA 20	10
Praktische Philosophie der Lebenswissenschaften (PPL)	Seminare im Umfang von 4 SWS	2.-3.	-	1 SL pro LV	M 30 <u>oder</u> HA 20	10

Zwei Wahlpflichtmodule sind zu wählen und zu bestehen.

**Anlage 1.3: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	3.-4.	60 LP	1 SL	Masterarbeit (50-80 Seiten)	30

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 8.05.2013 die nachfolgende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 05.07.2010 in der Fassung vom 06.08.2012 - PO 2010 – beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science  
- PO 2010 -**

**I. Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Wochen nachzuweisen. <sup>2</sup>Davon sollten mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn abgeleistet werden, diese sind jedoch spätestens zur Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlmodule. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfeldern nach Anlage 1.1 und 1.2 und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

**§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 300 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>4</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 – entfällt –**

## **II. Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“, äquivalent mit dem akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“.

### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfeldern nach Anlage 2.1 und 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

## **III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 20 Wochen nachgewiesen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 LP der in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Studienarbeit bestanden wurde. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,

- (1) Klausuren nach Abs. 3,
- (2) mündliche Prüfungen nach Abs. 4,
- (3) Teilprüfungen nach Abs. 9,
- (4) Kolloquien nach Abs. 8,
- (5) Hausarbeiten nach Abs. 6 und
- (6) Studienarbeiten nach Abs. 10.

<sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder

- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

<sup>2</sup>Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. <sup>3</sup>Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. <sup>5</sup>Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. <sup>6</sup>Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) <sup>1</sup>In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>2</sup>Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. <sup>3</sup>Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) <sup>1</sup>Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfungen während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfungen nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. <sup>4</sup>Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfendem zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder Abschlussprüfung.

(10) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder Fakultät für Maschinenbau ist. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von

der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>§ 17 Abs. 3 wird analog angewandt. <sup>12</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>13</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>14</sup>Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. 1 bewertet. <sup>15</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>16</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. <sup>3</sup>Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

### § 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) § 15 Abs. 2 – entfällt –

### § 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende ist mit Beginn einer Prüfungsleistung im Pflichtbereich verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, statt dessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. <sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 nicht erfüllt oder sind die Bachelor-, Master- oder Studienarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bedingungen des Abs. 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung triftige Gründe vorliegen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind die triftigen Gründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses findet hierzu eine Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten statt. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass die oder der Studierende vor dem endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann gleichzeitig die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen. <sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen.

(6) <sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Abs. 5 nicht gestellt oder abgelehnt, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Abs. 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. <sup>4</sup>Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Macht die oder der Studierende in der Anhörung triftige Gründe geltend, gilt Abs. 5. <sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen. <sup>7</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Abs. 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt.

(7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.

(8) Entspricht der Prüfungsausschuss einem Antrag nach Abs. 5 oder ist eine Anhörung nach Abs. 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen als aufgehoben.

### § 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>4</sup>Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

### § 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. <sup>5</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

(7) entfällt.

(8) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## **§ 21 Zusatzprüfungen**

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden unter Berücksichtigung der Lissabonner Konvention angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>4</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.



### § 23 Einsichten in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Abs. 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. <sup>9</sup>Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. <sup>2</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzenden

dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Falls erforderlich, kann der Kreis um Mitglieder anderer Fakultäten oder um Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen erweitert werden.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

## **IV Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2010 ihr Studium im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang Maschinenbau aufgenommen haben, gilt bis einschließlich des Prüfungszeitraums Sommersemester 2018 die Prüfungsordnung 2000 mit den Änderungen vom 20.09.2006 fort. <sup>2</sup>Danach ist ein vollständiger Wechsel in die neue Prüfungsordnung verpflichtend, und die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

(2) Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist zum jeweiligen laufenden Semester dieser Prüfungsordnung möglich.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen.

**V. Anlagen:**

**Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums**

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

„K“ bedeutet eine Klausur, „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung, die unter den Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem KMK zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. §19.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik und Naturwissenschaften	Mathematik I	Vorlesung und Übung	1		K	8
	Mathematik II	Vorlesung und Übung	2		K	8
	Mathematik III / IV	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3, 4		2 K	4+4
	Naturwissenschaften I	Vorlesungen	1		K	4
	Naturwissenschaften II	Vorlesung und Labor	3	1 Studienleistung	K	2+2
	Signale und Systeme	Vorlesung und Übung	3		K	4
	Messtechnik	Vorlesung und Übung	4		K	4
Elektrotechnik und Informationstechnik	Grundlagen der Elektrotechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen und Labor	1, 2	1 Studienleistung	2 K	4+4+1
	Informationstechnik	Vorlesung, Übung und Praktikum	4, 5	1 Studienleistung	K	4+3
	Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	5		K	4
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	Technische Mechanik I	Vorlesung und Übung	1		K	6
	Technische Mechanik II	Vorlesung und Übung	2		K	6
	Technische Mechanik III	Vorlesung und Übung	3		K	5
	Technische Mechanik IV	Vorlesung und Übung	4		K	5
	Thermodynamik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3, 4		2 K	4+4
	Wärmeübertragung	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Strömungsmechanik	Vorlesung und Übung	5		K	4

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Konstruktionslehre	Werkstoffkunde I	2 Vorlesungen	1, 2		2 K	3+3
	Werkstoffkunde II	Vorlesung und Labor	2, 3	1 Studienleistung	K	4
	Konstruktion I	Vorlesung und Übung	1	1 Studienleistung	K	3+2
	Konstruktion II	Vorlesung und Übung	2	1 Studienleistung	K	6
	Konstruktion III	Vorlesung und Übung	2, 3	1 Studienleistung	K	4+3
	Konstruktion IV	Vorlesung und Übung, Projekt	3,4	1 Studienleistung	K	10
Schlüsselkompetenzen	Soft Skills	1 Tutorium, 1 Labor	5, 6	2 Studienleistungen	-	3
	Fachpraktikum	12 Wochen	6		-	15
	<b>Summe</b>					<b>154</b>

**Anlage 1.2: Wahlbereich des Bachelorstudiums**

Im Wahlbereich besteht die Möglichkeit unter 6 verschiedenen Modulen zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen. Mit dem jeweiligen Vertiefungsbereich können die zwei Wahlmodule des Wahlkompetenzfelds belegt werden. Der Wahlbereich des Bachelorstudiums kann erst nach erfolgreich abgeleistetem Vorpraktikum belegt werden.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Automatisierungstechnik/ Angew. Informationstechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Biomedizintechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Energie- und Verfahrenstechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Logistik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Mechanik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Mikrotechnologie	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Optische Technologie	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Produktionstechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
<b>Benötigte Leistungspunkte</b>				<b>16</b>

**Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit**

<b>Modul</b>	<b>Semester</b>	<b>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP und Anerkennung der Praktika	Bachelorarbeit	10
<b>Summe</b>				<b>10</b>

**Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums**

**Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

„K“ bedeutet eine Klausur, „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung, die unter den Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem KMK zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. § 19.

Kompetenzbereich	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ingenieurwissenschaften	Maschinendynamik	Vorlesung und Übung	1		K	4
	Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen	3 Vorlesungen	2, 3		3 K	3+3+3
	Studienarbeit		3		Studienarbeit	10
Schlüsselkompetenzen	Soft Skills I	3 Tutorien, 1 Exkursion, 2 Labore	1, 2	6 Studienleistungen		1+1+1+1+1+1
	Soft Skills II	2 Tutorien, 1 Präsentation	3	3 Studienleistungen		1+1+3
Freie Wahlkurse	Freier Wahlkurse	Mind. 2 Kurse	1		Mind. 2 K/M	8
	<b>Summe</b>					<b>42</b>

**Anlage 2.2: Wahlbereich des Masterstudiums**

Der Wahlbereich gliedert sich in drei Wahlkompetenzfelder. Innerhalb der Wahlkompetenzfelder gibt es insgesamt 16 Vertiefungsbereiche, denen jeweils ein Pflichtmodule mit zwei obligatorischen Veranstaltungen und Prüfungsleistungen sowie ein Wahlpflichtmodul mit zwei Veranstaltungen, die aus einem entsprechenden Katalog ausgewählt werden können und dazugehörigen Prüfungsleistungen, zugeordnet sind. Die Studierenden wählen aus den Vertiefungsbereichen 3 Bereiche aus und belegen die dazugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Insgesamt müssen 48 Leistungspunkte erworben werden.

**Anlage 2.2.1: Wahlkompetenzfeld Energie- und Verfahrenstechnik**

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld Energie- und Verfahrenstechnik	Antriebstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Antriebstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Bioverfahrenstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Bioverfahrenstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Energieprozesse Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Energieprozesse Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Komponenten der Energietechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Komponenten der Energietechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Kraftwerkstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Kraftwerkstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Verfahrenstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Verfahrenstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8

**Anlage 2.2.2: Wahlkompetenzfeld Entwicklung und Konstruktion**

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld Entwicklung und Konstruktion	Fahrzeugtechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Fahrzeugtechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Kontaktmechanik und Tribologie Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Kontaktmechanik und Tribologie Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Mechanik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Mechanik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Medizintechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Medizintechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Produktentwicklung Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Produktentwicklung Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Robotik und autonome Systeme Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Robotik und autonome Systeme Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8



**Anlage 2.2.3: Wahlkompetenzfeld Produktionstechnik**

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld Produktionstechnik	Automatisierungstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Automatisierungstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungssysteme Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungssysteme Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungsverfahren Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungsverfahren Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Mikroproduktionstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Mikroproduktionstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Montagetechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Montagetechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Produktionslogistik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Produktionslogistik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Werkstofftechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Werkstofftechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8

**Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 70 LP und 20 Wochen Praktikum	Masterarbeit	30
<b>Summe</b>				<b>30</b>

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.05.2013 die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2004 – beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science  
- PO 2004 -**

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung erlassen.

**I. Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sieben Semester.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Wochen nachzuweisen. <sup>2</sup>Davon sollten mindestens 8 Wochen Grundpraktikum vor Studienbeginn abgeleistet werden, diese sind jedoch spätestens zur Zulassung zu den Modulprüfungen des Wahlkompetenzfeldes sowie zur Studienarbeit nachzuweisen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordnete Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

**§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 300 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>4</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

## **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 – entfällt –**

# **II. Zweiter Teil: Masterprüfung**

## **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“, äquivalent mit dem akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“.

## **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 3 Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

## **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

## **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

## **III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 150 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden, die Studienarbeit bestanden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 20 Wochen nachgewiesen sein. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 40 Leistungspunkte der in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht wurden. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,

1. Klausuren nach Abs. 3,

2. mündliche Prüfungen nach Abs. 4,

3. Teilprüfungen nach Abs. 9,

- 4. Kolloquien nach Abs. 8,
- 5. Hausarbeiten nach Abs. 6 und
- 6. Studienarbeiten nach Abs. 10.

<sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder

diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

<sup>2</sup>Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. <sup>3</sup>Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. <sup>5</sup>Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. <sup>6</sup>Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) <sup>1</sup>In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>2</sup>Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. <sup>3</sup>Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) <sup>1</sup>Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. <sup>4</sup>Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und / oder Abschlussprüfung.

(10) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Maschinenbau ist. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der

Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt.<sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.<sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.<sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.<sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate.<sup>11</sup>§ 17(3) wird analog angewandt.<sup>12</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.<sup>13</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.<sup>14</sup>Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. (1) bewertet.<sup>15</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.<sup>16</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11)<sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig.<sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest.<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine.<sup>3</sup>Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor-, Master- und Studienarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2)<sup>1</sup>Die oder der Studierende ist mit Beginn einer Prüfungsleistung im Pflichtbereich verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.<sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.<sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, statt dessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden.<sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3)<sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden.<sup>2</sup>Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 nicht erfüllt oder sind die Bachelor-, Master- oder Studienarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5)<sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bedingungen des Abs. 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung triftige Gründe vorliegen.<sup>2</sup>Mit dem Antrag sind die triftigen Gründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen.<sup>3</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses findet hierzu eine Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten statt.<sup>4</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass die oder der Studierende vor dem endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann gleichzeitig die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen.<sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen.

(6)<sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Abs. 5 nicht gestellt oder abgelehnt, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses.<sup>2</sup>Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem Prüfungsausschuss.<sup>3</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Abs. 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden.<sup>4</sup>Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.<sup>5</sup>Macht die oder

der Studierende in der Anhörung triftige Gründe geltend, gilt Abs. 5. <sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen. <sup>7</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Abs. 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt.

(7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.

(8) Entspricht der Prüfungsausschuss einem Antrag nach Abs. 5 oder ist eine Anhörung nach Abs. 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen als aufgehoben.

### § 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>4</sup>Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein fachärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

### § 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. <sup>5</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## **§ 21 Zusatzprüfungen**

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden unter Berücksichtigung der Lissabonner Konvention angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenrechnerung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm



Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>4</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor oder Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. <sup>9</sup>Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. <sup>2</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.

## § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

## IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

### § 28 Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. <sup>2</sup>Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

**V. Anlagen:**

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums

**Anlage 1 Art und Umfang des Bachelorstudiums Produktion und Logistik**

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung (LV). „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog. Prüfungsleistungen von Modulen, die nach dem 3. Semester vorgesehen sind, können grundsätzlich erst nach absolviertem Grundpraktikum erbracht werden.

Kompetenzfeld	Modul	LV	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1 Mathematik und Naturwissenschaften 33 LP</b>	1.1 Mathematik I	Vorlesung und Übung	1	--	K	9
	1.2 Mathematik II	Vorlesung und Übung	2	--	K	8
	1.3 Mathematik III/IV	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3, 4	--	2 K	4+ 4
	1.4 Naturwissenschaften	Vorlesung	1,3	Experimentieraufgaben	2 K	4 + 2 + 2
<b>2 Grundlagen der Ingenieurwissenschaften 57 LP</b>	2.1 Thermodynamik	1 Vorlesung, 1 Übung	1		K	4
	2.2 Technische Mechanik I/II	Vorlesung, Übung und Praktikum	1, 2	--	2 K	6 + 6
	2.3 Technische Mechanik III	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3	--	K	5
	2.4 Elektrotechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen und 1 Labor	1,2	1 Studienleistung	2 K	4 + 4 + 1
	2.5 Einführung in den Maschinenbau	3 Vorlesungen, 2 Übungen	1,2	2 Studienleistungen	3 K	3 + 4 + 2 + 2 + 3
	2.6 Konstruktion	2 Vorlesungen, 1 Übung	2,3	1 Studienleistung	2 K	5 + 6 + 2
<b>3 Ingenieurwissenschaften 48 LP</b>	3.1 Mess- und Regelungstechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen	3, 5	--	2 K	5 + 5
	3.2 Thermofluiddynamik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5		2 K oder 1K, 1 M	4 + 4
	3.3 Technische Mechanik IV	Vorlesung und Übung	4	--	K	5
	3.4 Betriebsmanagement	2 Vorlesungen	5,6	--	2 K	3 + 4
	3.5 Konstruktives Gestalten	2 Vorlesungen, 1 Übung und 1 Labor	2,3,4		3 K	3 + 3 + 1 + 5
	3.6 Informationstechnik	Vorlesung und 2 Übungen	4	--	K	4 + 3

<b>4 Soft Skills 20 LP</b>	4.1 Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten	Tutorium, Studienarbeit	1, 6	--	Studienarbeit	1+1+1+1+10
	4.2 Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten		6, 7	--		3 + 3
<b>5 Wahlkompetenzfeld* 26 LP</b>	5.1 2x Wahlmodul I	2 Vorlesungen 2 Übungen	5	--	2 K	4 + 4
	5.2 3x Wahlmodul II	3 Vorlesungen	4, 5	--	3 K	4+4+3
	5.3 Freies Wahlmodul	Kleine Laborarbeit, Wahlkurs	5, 6	Studienleistung	1 K	2 + 4
<b>6 Studienleistungen 16 LP</b>	6.1 Fachexkursion					1
	6.2 Vorpraktikum			8 Wochen		0
	6.3 Fachpraktikum		7	12 Wochen		15
	<b>Summe</b>					<b>200</b>

**Modul für die Bachelorarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>7 Bachelorarbeit</b>	7	mind. 150 LP und Anerkennung der Praktika	Bachelorarbeit 300 Stunden	10
<b>Summe</b>				<b>10</b>

\*Wahlmodule I:           Produktionsmanagement  
                                   Mikro- und Nanotechnologie  
                                   Transporttechnik  
                                   Werkzeugmaschinen I

Wahlmodule II:           Arbeitswissenschaft  
                                   Automatisierung: Komponenten und Anlagen  
                                   Mikro- und Nanotechnologie(systeme)  
                                   Qualitätsmanagement  
                                   Umformtechnik-Grundlagen  
                                   (Umformtechnik-Maschinen)

**Anlage 2 Art und Umfang des Masterstudiums Produktion und Logistik**

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
<b>1 Methoden der Produktion und Logistik PK</b> 27 LP	1.1 Managementwissen für die Fertigung	2 Vorlesungen, 1 Übung	1	--	2 K	4 + 3
	1.2 Fertigungsverfahren	3 Vorlesungen, 3 Übungen	1, 2	--	2 K / 1 M	4 + 4 + 4
	1.3 Konstruktionswerkstoffe	Vorlesung und Übung	1	--	1 K	4
	1.4 Steuerungstechnik	Vorlesung und Übung	1	--	1 K	4
<b>2 Wahlkompetenzfeld I WK</b> 16 LP	2.1 Pflichtmodul: 2x	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2, 3	--	2 K / M	8
	2.2 Wahlmodul: 2x	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2, 3	--	2 K / M	8
<b>3 Wahlkompetenzfeld II WK</b> 16 LP	3.1 Pflichtmodul: 2x	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2, 3	--	2 K / M	8
	3.2 Wahlmodul: 2x	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2, 3	--	2 K / M	8
<b>4 Studienleistungen</b> 1 LP	4 Soft Skills	1 Tutorium	1, 2		--	1
<b>Summe</b>						<b>60</b>

**Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>5 Masterarbeit</b>	3	mind. 40 LP	Masterarbeit 900 Stunden	30
<b>Summe</b>				<b>30</b>

Wahl-Kompetenzfelder (WK)

- WK 1 Werkstofftechnik
- WK 2 Produktentwicklung
- WK 3 Qualitätssicherung in der Produktion
- WK 4 Mikrofertigungstechnik
- WK 5 Unternehmensmanagement
- WK 6 Mechatronik in der Produktionstechnik
- WK 7 Produktionslogistik

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.05.2013 die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2012 – beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 03.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science  
- PO 2012 -**

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung erlassen.

**I. Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Wochen nachzuweisen. <sup>2</sup>Davon sind mindestens 8 Wochen Grundpraktikum in der Regel vor Studienbeginn abzuleisten. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

**§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 300 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>4</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 – entfällt –**

## **II. Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“, äquivalent mit dem akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur“.

### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

## **III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 20 Wochen nachgewiesen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 Leistungspunkte der in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Studienarbeit bestanden wurde. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,

1. Klausuren nach Abs. 3,
2. mündliche Prüfungen nach Abs. 4,
3. Teilprüfungen nach Abs. 9,
4. Kolloquien nach Abs. 8,
5. Hausarbeiten nach Abs. 6 und
6. Studienarbeiten nach Abs. 10.

<sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.



(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder

- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

<sup>2</sup>Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. <sup>3</sup>Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. <sup>5</sup>Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. <sup>6</sup>Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) <sup>1</sup>In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>2</sup>Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. <sup>3</sup>Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) <sup>1</sup>Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. <sup>4</sup>Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und / oder Abschlussprüfung.

(10) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Maschinenbau ist. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>§ 17 Abs. 3 wird analog angewandt. <sup>12</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>13</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der

Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>14</sup>Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. 1 bewertet. <sup>15</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>16</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. <sup>3</sup>Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

### § 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) § 15 Abs. 2 – entfällt –

### § 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor-, Master- und Studienarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende ist mit Beginn einer Prüfungsleistung im Pflichtbereich verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, statt dessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. <sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 nicht erfüllt oder sind die Bachelor-, Master- oder Studienarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bedingungen des Abs. 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung triftige Gründe vorliegen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind die triftigen Gründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses findet hierzu eine Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten statt. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass die oder der Studierende vor dem endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann gleichzeitig die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen. <sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen.

(6) <sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Abs. 5 nicht gestellt oder abgelehnt, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Abs. 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. <sup>4</sup>Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Macht die oder der Studierende in der Anhörung triftige Gründe geltend, gilt Abs. 5. <sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen. <sup>7</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Abs. 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt.

(7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.

(8) Entspricht der Pröfungsausschuss einem Antrag nach Abs. 5 oder ist eine Anhörung nach Abs. 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen als aufgehoben.

### § 17 Versumnis und Rucktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rucktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mundlichen Pröfung kann bis zum Beginn der Pröfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Pröfungstermin wird als Rucktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rucktritt nach den Satzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Grunden zulassig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rucktritt von einer Pröfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Pröfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Pröfungsleistung als nicht unternommen, wenn fur das Versumnis oder den Rucktritt triftige Grunde unverzuglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein facharztliches oder amtsarztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Grunde trifft der Pröfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Grunde nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Grunde mussen dem Pröfungsausschuss unverzuglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>In Fallen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Grunden nicht eingehalten werden kann, kann der Pröfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin fur die Pröfungsleistung um hochstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Pröfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>4</sup>Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein facharztliches, im Zweifelsfall ein amtsarztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

### § 18 Tauschungs- und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Pröfungs- oder Studienleistung durch Tauschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitfuhren nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Tauschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fallen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Pröfungsausschuss den Pröfling von der Erbringung weiterer Pröfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Pröfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Pröfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Pröfungsleistungen werden von den Pröfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Pröfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Pröfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Pröfungsleistung ist nicht bestanden. <sup>5</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mangels den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mangels den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Pröfungsleistung durch zwei Pröfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Pröfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Pröfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Pröfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Pröfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgefuhrten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

· bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

## § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## § 21 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden unter Berücksichtigung der Lissabonner Konvention angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>4</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

## § 23 Einsichten in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. <sup>9</sup>Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. <sup>2</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.

## § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

## IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

### § 28 Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2012 ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Produktion und Logistik aufgenommen haben, gilt bis einschließlich des Prüfungszeitraums Sommersemester 2018 die Prüfungsordnung 2004 fort. <sup>2</sup>Danach ist ein vollständiger Wechsel in die neue Prüfungsordnung verpflichtend, und die Prüfungsordnung 2004 tritt außer Kraft. <sup>3</sup>Das 3-semesterige Masterstudium nach der Prüfungsordnung 2004 kann noch bis zum Sommersemester 2016 begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist zum jeweiligen laufenden Semester dieser Prüfungsordnung möglich. <sup>2</sup>Gezählte Anhörungen nach § 16 Abs. 6 werden bei einem Wechsel nicht übernommen.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen. <sup>2</sup>Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

**V. Anlagen:**

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums

**Anlage 1 Art und Umfang des Bachelorstudiums Produktion und Logistik**

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung (LV). „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog. Prüfungsleistungen von Modulen, die nach dem 3. Semester vorgesehen sind, können grundsätzlich erst nach absolviertem Grundpraktikum erbracht werden.

Kompetenzfeld	Modul	LV	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1 Mathematik und Naturwissenschaften</b>	1.1 Mathematik I	Vorlesung und Übung	1	--	K	8
	1.2 Mathematik II	Vorlesung und Übung	2	--	K	8
	1.3 Mathematik III/IV	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3, 4	--	2 K	4 + 4
	1.4 Chemie	Vorlesung	1	--	K	4
<b>2 Elektrotechnik und Informationstechnik</b>	2.1 Elektrotechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen und Labor	1, 2	1 Studienleistung	2 K	4+4+1
	2.2 Informationstechnik	Vorlesung, Übung und Praktikum	4, 5	Testat	K	4+3
<b>3 Grundlagen der Ingenieurwissenschaften</b>	3.1 Werkstoffkunde 1	2 Vorlesungen	1, 2	--	2 K	3+3
	3.2 Werkstoffkunde 2	Vorlesung und Labor	2, 3	1 Studienleistung	K	3+1
	3.3 Technische Mechanik 1	Vorlesung und Übung	1	--	K	5
	3.4 Technische Mechanik 2	Vorlesung und Übung	2	--	K	5
	3.5 Thermodynamik	Vorlesung und Übung	3	--	K	4
	3.6 Signale und Systeme	Vorlesung und Übung	3	--	K	4
	3.7 Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	5	K	--	4
	3.8 Messtechnik	Vorlesung und Übung	4	K	--	4
<b>4 Logistik und Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>	4.1 Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen	3 Vorlesungen	1, 2	--	3 K	3+3+3
	4.2 Projektseminar Logistik	Vorlesung und Übung, 2 Logistiktutorien, 1 Exkursion	2,3	--	K	4+3
	4.3 Produktionslogistik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	--	2 K	4+4
	4.4 Concurrent Engineering	Vorlesung und Übung	4	--	K	4

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>5 Produktion und Grundlagen der Produktentwicklung</b>	5.1 Produktentwicklung	2 Vorlesungen und 2 Übungen, Projekt	3, 4	1 Studienleistung	2 K	4+4+3
	5.2 Produktionstechnik 1	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3	--	2 K	4+4
	5.3 Produktionstechnik 2	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	--	2 K	4+4
<b>6 Wahlbereich</b>	6.1 Wahlmodul	2 Vorlesungen 2 Übungen	5	--	2 K	4+4
	6.2 Wahlmodul Unternehmensmanagement	2 Vorlesungen	4, 5	--	2 K	3+3
<b>7 Schlüsselkompetenzen</b>	7.1 Soft Skills	1 Labor, 1 Tutorium, 12 Wochen Praktikum, Präsentation der Bachelorarbeit	5,6	--	--	2+1+15+3
	<b>Summe</b>					<b>170</b>

**Modul für die Bachelorarbeit**

Modul	Semester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>8 Bachelorarbeit</b>	6	mind. 120 LP und Anerkennung der Praktika	Bachelorarbeit	10
<b>Summe</b>				<b>10</b>



**Anlage 2 Art und Umfang des Masterstudiums Produktion und Logistik**

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
<b>1 Pflichtbereich</b>	1.1 Grundlagen Pflicht I	4 Vorlesungen, 4 Übungen	1	--	4 K / M	16
	1.2 Grundlagen Pflicht II	3 Vorlesungen, 3 Übungen	1, 2	--	3 K / M	12
<b>2 Wahlbereich</b>	2.x.1 Wahlmodul I: Pflichtfächer	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2, 3	--	2 K / M	8
	2.x.2 Wahlmodul I: Wahlfächer	3 Vorlesungen, 3 Übungen	1, 2, 3	--	3 K / M	12
	2.y.1 Wahlmodul II: Pflichtfächer	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2, 3	--	2 K / M	8
	2.y.2 Wahlmodul II: Wahlfächer	3 Vorlesungen, 3 Übungen	1, 2, 3	--	3 K / M	12
<b>3 Schlüsselkompetenzen</b>	3.1 Studium generale	2 Kurse	1, 2, 3	--	2 K / M	8
	3.2 Soft Skills	1 Tutorium, Studienarbeit, Präsentation	2,3	3 Studienleistungen	--	1+10+3
<b>Summe</b>						<b>90</b>

**Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>4 Masterarbeit</b>	4	mind. 70 LP	Masterarbeit 900 Stunden	30
<b>Summe</b>				<b>30</b>

**Wahlmodule**

- WM 1 Werkstofftechnik
- WM 2 Produktentwicklung
- WM 3 Qualitätssicherung in der Produktion
- WM 4 Mikrofertigungstechnik
- WM 5 Unternehmensmanagement
- WM 6 Mechatronik in der Produktionstechnik
- WM 7 Operations Research

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.05.2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 20.08.2010 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
Architektur  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 20.08.2010**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs.1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 20.08.2010 erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Der Gesamtaufwand für Präsenzstudium und Selbststudium hat den Umfang von 180 ECTS-LP mit 30 h je LP.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der Architektur selbständig nach wissenschaftlich-künstlerischen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um max. 4 Wochen verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die

wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem Prüfungsgremium vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs 1 entsprechen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät festgelegt werden.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann zum Thema Vorschläge machen. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass zu zwei Terminen im Studienjahr jeweils mindestens ein Thema für eine Bachelorarbeit für alle interessierten Prüflinge verfügbar ist.

(7) <sup>1</sup>Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>2</sup>Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Bachelorarbeit hochschulöffentlich durchgeführt. <sup>3</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls "Bachelorarbeit" bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Sie ist darüber hinaus nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

### **§ 6 entfällt**

## **Zweiter Teil: Musterprüfungsordnung**

**Die §§ 7 – 11 entfallen.**

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung aus dem Bereich Architektur an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der studienbegleitenden Bachelorprüfung mindestens 150 Leistungspunkte erworben wurden

### **§ 13 entfällt**

## **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeit, Klausuren, Hausarbeiten, Ausarbeitungen, Projektberichte, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Übungsarbeiten, Zwischen-, Prüfungs- und Abschlusskolloquien, Präsentationen.

- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektberichte, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Plakate, Skripte, Denkskizzen, Zwischen- und Abschlusskolloquien, Präsentationen, Moderationen, Textanalysen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion oder eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (8) Bei der Abgabe von Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Nichtbestehen

- (1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelorprüfung einzubringen. <sup>2</sup>Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.
- (4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 Satz 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 Satz 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen, ab. <sup>3</sup>Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.
- (6) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag darf höchstens zweimal im Verlauf des jeweiligen Studiums gestellt werden.

(7) <sup>1</sup>Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. <sup>3</sup>Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 Satz 2 und über den Termin der nächsten Prüfung. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

(8) <sup>1</sup>Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Abs. 1 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

### **§ 17 Versumnis, Rucktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rucktritt von einer Klausur oder mundlichen Prufung muss spatestens 14 Tage vor Beginn der Prufung gegenuber dem Prufungsausschuss erklart werden. <sup>2</sup>Der Rucktritt ist ohne Angabe von Grunden zulassig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rucktritt von einer Prufungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prufungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prufungsleistung als nicht unternommen, wenn fur das Versumnis oder den Rucktritt triftige Grunde unverzuglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein facharztliches oder amtsarztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung uber die Anerkennung der triftigen Grunde trifft der Prufungsausschuss.

(3) Der Rucktritt von einer Wiederholungsprufung ist nur aus triftigen Grunden zulassig.

### **§ 18 Tauschung, Ordnungsversto**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prufungs- oder Studienleistung durch Tauschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitfuhren nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Tauschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prufungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prufungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 19 Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prufungsleistungen werden von den Prufenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prufungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prufungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich uber den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mangels den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mangels den Anforderungen nicht mehr genugt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prufungsleistung durch zwei Prufende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prufungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prufenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prufung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prufungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgefuhrten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt uber 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt uber 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt uber 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt uber 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen.

### § 21 entfällt

### § 22 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Universität in einem Studiengang der Architektur bestandene Prüfungsleistung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 1/3 Leistungspunkten angerechnet.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl

ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die Statusgruppen innerhalb Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten..

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen (der Fakultät für Architektur und Landschaft) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifizierung besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

## § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls diskutiert der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere im Hinblick darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften**

entfällt



## Anlage

## Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie I	Europäische Architekturgeschichte 1	1		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	9
	Europäische Architekturgeschichte 2	2		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	
	Architektursoziologie	2		Übungsaufgaben	Hausarbeit, Prüfungskolloquium (30 min)	
Geschichte und Theorie II	Neue Architekturgeschichte	3	Geschichte und Theorie I	Anfertigen von Denkskizzen zur Fragestellungen der Vorlesung	Vertiefte Ausarbeitung einer Fragestellung unter Einbeziehung von Quellen und Literatur	6
	Architekturtheorie	3	Geschichte und Theorie I	Textlektüren und -analysen, Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Schriftlicher Kommentar zur Textarbeit, mündliche Präsentation (30 min) und schriftliche Ausarbeitung einer Thematik	
Geschichte und Theorie III	Landschaftsarchitektur	4	Geschichte und Theorie II	Entwurfsübungen	Kurzaufgaben und Dokumentation, oder Klausur oder Prüfungskolloquium	6
	Entwurfsmethodik	4	Geschichte und Theorie II, Entwurf und Darstellung II	Kurzaufgaben, Präsentation (30 min)		
Geschichte und Theorie IV	Planungstheorie	4	Entwurf und Darstellung II	Moderation und Präsentation von Zwischenergebnissen (30 min)	Zwei Referate (à 30 min) und Hausarbeiten bzw. Dokumentation oder gemeinsames	6
	Recht	4	Entwurf und Darstellung II	Seminaristische Ausarbeitung	Prüfungskolloquium (30 min)	

\* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte		
Entwurf und Darstellung I	Künstlerisches Gestalten A	1		-	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	3	6	
	Gebäudelehre 1	1		-		3		
Entwurf und Darstellung II	Städtebau 1	1		Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	4	6	
	CAAD 1	1		Übungsarbeiten		2		
Entwurf und Darstellung III	Künstlerisches Gestalten B	2	Entwurf und Darstellung I und II	-	Ergebnisse aus den praktischen Übungen	3	6	
	Gebäudelehre 2	2	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik I	Zwischenkolloquium, Abgabekolloquium (à 30) min		Zeichnerische Darstellung (M 1:1000 bis 1:50), Ausschnittmodell		3
Entwurf und Darstellung IV	Städtebau 2	3	Entwurf und Darstellung III	Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	4	6	
	CAAD 2	3	Entwurf und Darstellung III	-		2		
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung	1		-	Mehrere Hausübungen	3	9	
	Tragwerke	1		Mehrere Hausübungen		Klausur (120 min)		4
	Baustoffkunde	1		-		Klausur (120 min)		2
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2	Konstruktion und Technik I	-	Mehrere Übungsaufgaben, Klausur (120 min): Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen	4	6	
	Bauphysik	2	Konstruktion und Technik I	-		Klausur (120 min)		2
Konstruktion und Technik III	Baukonstruktion 2	3	Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min): Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen	4	6	
	Technische Gebäudeausrüstung	3	Konstruktion und Technik II	-		Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)		2

\* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wechselwirkungen		1		Referat (30 min), Hausarbeit, Steggreif	Abschlusskolloquium (30 min)	6
Künstlerisches Gestalten und Gebäudelehre		2		Skizzen und Objekte, Zeichnungen in verschiedenen Maßstäben, Modelle	2 Zwischenkolloquien (à 30 min), Präsentation der Studienleistungen und Abgabe mit Ausstellung	6
Baustoffe und Tragwerk		2	Konstruktion und Technik I, Entwurf und Darstellung I und II	-	Zwei Übungsaufgaben (50 h), Klausur 120 min	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min): Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.	6
Gebäude und Stadt		3	Geschichte und Theorie I, Entwurf und Darstellung III	Entwürfe in den Maßstäben 1:5000 bis 1:500	Projektbericht	6
Gebäudetechnik und Gebäudelehre		4	Pflichtmodule der ersten 3 Semester	-	Präsentation der Ergebnisse von schriftlichen und zeichnerischen Ausarbeitungen (30 min)	6
Entwurf Gebäude		4		2 Zwischenkolloquien, Abgabekolloquium (à 30 min)	Zeichnerische Darstellung des gebäudeplanerischen Entwurfes	12
Analyse und konstruktiver Entwurf im Gebäudebestand		5		Vorübungsarbeit als Voraussetzung an Vor-Ort-Übung, Ausarbeitung der Aufnahmezeichnungen, Dokumentation des Entwurfs	Präsentation der Aufnahmezeichnungen, zeichnerische Erläuterung der Konzepte und Thesen über Bestand und Erneuerung (30 min)	9
Entwurf Stadt		5	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	-	Projektbericht, Zeichnerische Darstellung des gebäudeplanerischen Entwurfes	12
Begleitseminar Bachelorarbeit		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Dokumentation der Arbeitsschritte	Kolloquium zur Bachelorarbeit	6

\* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Anlage 1.2 Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Theorie und Praxis	Architekturtheorie	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog, schriftliche Ausarbeitung (30 min)	6	
	Gebäudelehre	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Entwicklung eines eigenen Themas und Übersetzung in einen Entwurfsaspekt	Präsentation und Diskussion in einer gemeinsam konzipierten Ausstellung, Darstellung der Analyse und des Entwurfs in Zeichnungen, Foto/Film, Modellen		
Projektmanagement	Ökonomie, AVA	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	3	9
	Kostenplanung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Projektsteuerung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Bewertung von Gebäuden	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
Raumwissenschaftliche Genderstudien	Architektur – Stadt – Region	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)	Hausarbeit und gemeinsames Abschlusskolloquium (30 min)	6	
	Region – Landschaft - Freiraum	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)			
Konzeption, Kommunikation, Präsentation	Architekturkonzeption und Medien	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen, Referat (30 min)	Dokumentation eines Themas oder Projektes durch schriftliche Darlegung eines Konzeptes und dessen Präsentation	6	
	Architekturdarstellung	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen und Plakat/Portfolio	Darstellung eines Entwurfs/ Themas/ Projektes in Form von Plakaten, eines Portfolios oder als digitale Präsentation		

\* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Konstruktion und Technik IV	Fassadenkonstruktionen	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog (30 min): Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen	4	6
	Baukonstruktion 3	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	
Konstruktion und Technik V	Baukonstruktion 4	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung (30 min), Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog: Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen	4	6
	Baustoffkunde 2	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	

\*\* Insgesamt sind aus dem Wahlpflichtbereich 21 LP zu erbringen.

Wahlpflichtmodul ***		5 od. 6				6
----------------------	--	---------	--	--	--	---

\*\*\* Es besteht die Möglichkeit, Module an anderen Fakultäten der Leibniz Universität Hannover zu belegen. Hierbei ist die Anzahl der LP auf 12 begrenzt. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind den fachspezifischen Anlagen zur Prüfungsordnung des Anbieterstudiengangs der jeweiligen Fakultät zu entnehmen.

Anlage 1.3 : Bachelorthesis

Bachelorthesis		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Teilnahme am Begleitseminar Bachelorarbeit	Präsentation der Bachelorarbeit in Bildern, Zeichnungen und Modellen (30 min)	12
----------------	--	---	----------------------------------	--	---	----

\* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.05.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik mit dem Abschluss Master of Science - PO 2012 - beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
mit dem Abschluss Master of Science  
- PO 2012 -**

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**I. Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§§ 1-6 (entfallen)**

**II. Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“, äquivalent mit dem akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 1. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

**§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>4</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

## **III. Dritter Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Biomedizintechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 Leistungspunkte der in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Studienarbeit bestanden wurde. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 – entfällt –**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten,

1. Klausuren nach Abs. (3),
2. mündliche Prüfungen nach Abs. (4),
3. Teilprüfungen nach Abs. (9),
4. Kolloquien nach Abs. (8),
5. Hausarbeiten nach Abs. (6), und
6. Studienarbeiten nach Abs. (10).

<sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Laborarbeit, Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder

- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

<sup>2</sup>Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. <sup>3</sup>Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. <sup>5</sup>Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. <sup>6</sup>Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) <sup>1</sup>In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>2</sup>Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. <sup>3</sup>Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) <sup>1</sup>Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfungen während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfungen nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. <sup>4</sup>Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder Abschlussprüfung.

(10) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder Fakultät für Maschinenbau ist. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.



<sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>§ 17 Abs. 3 wird analog angewandt. <sup>12</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>13</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>14</sup>Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. 1 bewertet. <sup>15</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>16</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. <sup>3</sup>Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Master- und Studienarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende ist mit Beginn einer Prüfungsleistung im Pflichtbereich verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, statt dessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. <sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 nicht erfüllt oder sind die Bachelor-, Master- oder Studienarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bedingungen des Abs. 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung triftige Gründe vorliegen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind die triftigen Gründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses findet hierzu eine Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten statt. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass die oder der Studierende vor dem endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann gleichzeitig die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen. <sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen.

(6) <sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Abs. 5 nicht gestellt oder abgelehnt, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Abs. 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. <sup>4</sup>Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Macht die oder der Studierende in der Anhörung triftige Gründe geltend, gilt Abs. 5. <sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen. <sup>7</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Abs. 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt.

(7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.

(8) Entspricht der Prüfungsausschuss einem Antrag nach Abs. 5 oder ist eine Anhörung nach Abs. 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen als aufgehoben.

### § 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>4</sup>Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein fachärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

### § 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. <sup>5</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## **§ 21 Zusatzprüfungen**

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahle erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden unter Berücksichtigung der Lissabonner Konvention angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenanrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### § 23 Einsichten in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. <sup>2</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.

## § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

#### **IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

##### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2012 ihr Studium im Masterstudiengang Biomedizintechnik aufgenommen haben, gilt bis einschließlich des Prüfungszeitraums Sommersemester 2018 die Prüfungsordnung 2004 fort. <sup>2</sup>Danach ist ein vollständiger Wechsel in die neue Prüfungsordnung verpflichtend, und die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist zum jeweiligen laufenden Semester dieser Prüfungsordnung möglich. <sup>2</sup>Bereits gezahlte Anhörungen werden bei einem Wechsel nicht übernommen.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen. <sup>2</sup>Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

## V. Anlagen

### Anlage 1

#### Art und Umfang des Masterstudiums

##### Allgemeine Struktur der Kompetenzfelder

- **Pflichtbereich:** Dem Pflichtbereich wird ein Modul Grundlagen Pflicht und ein Modul Grundlagen Wahl zugeordnet.
  - Grundlagen Pflicht im Umfang von 4 Kursen (16 LP)
  - Grundlagen Wahl im Umfang von 3 Kursen (12 LP)
  
- **Wahlbereich:** Dem Wahlbereich werden je ein Wahlmodul Kernfächer und ein Modul Wahlfächer zugeordnet.
  - Auswahl Wahlmodul I:
    - 1 Modul Kernfächer im Umfang von 2 Kursen (8 LP)
    - und das dazugehörige Modul Wahlfächer im Umfang von 3 aus einer Liste auszuwählender Kurse (12 LP)
  - Auswahl Wahlmodul II:
    - 1 zweites Modul Kernfächer im Umfang von 2 Kursen (8 LP)
    - und das dazugehörige zweite Modul Wahlfächer im Umfang von 3 aus einer Liste auszuwählender Kurse (12 LP)
  
- **Schlüsselkompetenzen**
  - Im Modul Studium generale werden berufsqualifizierende Kurse aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover im Umfang von 8 LP belegt. Folgende Kriterien sind bei der Auswahl zu berücksichtigen: Es müssen Leistungspunkte vergeben werden, die Prüfung ist benotet und die Veranstaltung ist in Bezug auf den Studienabschluss zielführend.
  - Im Modul Medizinische Terminologie wird eine Veranstaltung im Umfang von 2 LP besucht.
  - Das Modul Soft Skills enthält 3 Labore im Umfang von 3 LP, 3 Tutorien im Umfang von 3 LP und 3 Tage Fachexkursion (1 LP), die an verschiedenen Instituten abgeleistet werden können.
  - Das Modul Laborarbeit enthält das Verfassen einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 120 Stunden (4 LP) sowie eine dazugehörige Präsentation (1 LP).

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.

**Modulstruktur**

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
<b>Pflichtbereich</b>	Grundlagen Pflicht	4 Vorlesungen, 4 Übungen	1, 2	--	4 K / M	16
	Grundlagen Wahl	3 Vorlesungen, 3 Übungen	2, 3	--	3 K / M	12
<b>Wahlbereich</b>	Wahlmodul I: Pflichtfächer	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2	--	2 K / M	8
	Wahlmodul I: Wahlfächer	3 Vorlesungen, 3 Übungen	2, 3	--	3 K / M	12
	Wahlmodul II: Pflichtfächer	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2	--	2 K / M	8
	Wahlmodul II: Wahlfächer	3 Vorlesungen, 3 Übungen	1, 3	--	3 K / M	12
<b>Schlüsselkompetenzen</b>	Studium generale	Mind. 2 Kurse	1, 2	--	Mind. 2 K / M	8
	Medizinische Terminologie	Vorlesung	1	1 Studienleistung	--	2
	Soft Skills	3 Labore, 3 Tutorien, 3 Tage Exkursion	2,3	7 Studienleistungen	--	3+3+1
	Laborarbeit mit Präsentation	Laborarbeit, Präsentation	3	2 Studienleistungen	--	5
<b>Summe</b>						<b>90</b>

**Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Masterarbeit</b>	4	mind. 70 LP	Masterarbeit 900 Stunden	30
<b>Summe</b>				<b>30</b>

**Wahlmodule**

- WM 1: Biomedizintechnik
- WM 2: Robotik und Mechatronik Medizintechnik
- WM 3: Bioprozesstechnik
- WM 4: Lasermedizin
- WM 5: Bildgebende System
- WM 6: Informatik in der Medizintechnik



Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 24.10.2006 für den Studiengang Architektur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Erste Änderung  
der Diplomprüfungsordnung vom 24.10.2006  
für den Studiengang Architektur**

**IV. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen**

**§ 25 Übergangsbestimmungen**

(3) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Diplom Architektur tritt zum 30.09.2014 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomarbeit können letztmalig im Meldezeitraum März 2014 erfolgen. Prüfungen können nach dem 30.09.2014 nicht mehr abgenommen werden.

Die Fakultät für Maschinenbau sowie der Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben am 08.05.2013 bzw. am 25.02.2013 die nachfolgende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2012 - beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science  
– PO 2012 –**

Die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung erlassen.

**I. Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.
- (2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochen nachzuweisen. <sup>2</sup>Dieses Grundpraktikum sollte in der Regel vor Studienbeginn abgeleistet werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

- <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern sowie der Bachelorarbeit nach Anlage 1. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

**§ 4 Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 300 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbststandig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wortlich oder sinngema aus anderen Quellen ubernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ahnlicher Form noch keiner Prufungsbehore vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprufenden nach Anhorung des Prufenden festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt uber den Vorsitz des Prufungsausschusses oder der vom Prufungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prufende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprufende bestellt. <sup>4</sup>Der Prufungsausschuss beschliet eine Liste derjenigen Professorinnen oder Professoren, die eine Erstpruferschaft ubernehmen durfen.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprufung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschlielich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprufung ist endgultig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfullt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr moglich ist.

### **§ 6 – entfallt –**

## **II. Zweiter Teil: Masterprufung**

### **§ 7 Zweck der Prufung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprufung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprufung soll festgestellt werden, ob der Prufende die fur den ubergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhange des Faches uberblickt und die Fahigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsatzen selbststandig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprufung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ aquivalent mit dem akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“.

### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit betragt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand fur das Prsenzstudium und Selbststudium betragt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) <sup>1</sup>Fur den Masterabschluss sind berufspraktische Tatigkeiten von insgesamt 12 Wochen nachzuweisen. <sup>2</sup>Diese Tatigkeiten mussen in der Regel bis spatestens zur Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Das Nahere regelt die Praktikantenordnung. <sup>4</sup>Fur den internationalen Masterabschluss gelten die Bestimmungen der Satze 1 – 3 nicht.

### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prufung**

<sup>1</sup>Die Masterprufung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Modulprufungen in Kompetenzfeldern, sowie der Masterarbeit nach Anlage 2. <sup>3</sup>Entscheiden sich die Studierenden fur die internationale Ausrichtung des Masterstudiengangs, werden die Modulprufungen, die an der Polytechnischen Universitat in St. Petersburg erbracht wurden, im Umfang von 60 LP anerkannt und der Zugang zum Modul International Mechatronics, siehe Anlage 2, wird gewahrleistet. <sup>4</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prufende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbststandig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und

Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

<sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Energietechnik, Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 Leistungspunkte in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht, die Studienarbeit bestanden und eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen gem. § 8 Abs. (2) nachgewiesen wurde. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,

(1) Klausuren nach Abs. 3,

(2) mündliche Prüfungen nach Abs. 4,

(3) Teilprüfungen nach Abs. 9,

(4) Kolloquien nach Abs. 8,

(5) Hausarbeiten nach Abs. 6, 7 und

(6) Studienarbeiten nach Abs. 10.

<sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Projektarbeiten, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder

diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

<sup>2</sup>Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. <sup>3</sup>Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. <sup>5</sup>Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. <sup>6</sup>Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) <sup>1</sup>In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse der Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>2</sup>Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. <sup>3</sup>Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) <sup>1</sup>Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfungen während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. <sup>4</sup>Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfendem zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder der Abschlussprüfung.

(10) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. <sup>3</sup>Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder Fakultät für Maschinenbau ist. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des

Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.<sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.<sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.<sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate.<sup>11</sup>§ 17(3) wird analog angewandt.<sup>12</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.<sup>13</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.<sup>14</sup>Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. (1) bewertet.<sup>15</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.<sup>16</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11)<sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig.<sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest.<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine.<sup>3</sup>Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

### § 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2)<sup>1</sup>Vor der Anmeldung zu Prüfungsleistungen von Modulen im Masterstudiengang, die Wahlkompetenzfeldern zugeordnet sind, sind die beiden gewählten Wahlkompetenzfelder dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären.<sup>2</sup>Ein Wechsel gewählter Wahlkompetenzfelder muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

### § 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor-, Master- und Studienarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2)<sup>1</sup>Die oder der Studierende ist mit Beginn einer Prüfungsleistung im Pflichtbereich verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.<sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.<sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, statt dessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden.<sup>4</sup>Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3)<sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden.<sup>2</sup>Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 nicht erfüllt oder sind die Bachelor-, Master- oder Studienarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5)<sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bedingungen des Abs. 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung triftige Gründe vorliegen.<sup>2</sup>Mit dem Antrag sind die triftigen Gründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen.<sup>3</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses findet hierzu eine Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten statt.<sup>4</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass die oder der Studierende vor dem endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann gleichzeitig die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen.<sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen.

(6)<sup>1</sup>Ist ein Antrag nach Abs. 5 nicht gestellt oder abgelehnt, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses.<sup>2</sup>Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem Prüfungsausschuss.<sup>3</sup>In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Abs. 3 erörtert werden und eine Beratung zum

weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. <sup>4</sup>Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Macht die oder der Studierende in der Anhörung triftige Gründe geltend, gilt Abs. 5. <sup>6</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen. <sup>7</sup>Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Abs. 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt.

(7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.

(8) Entspricht der Prüfungsausschuss einem Antrag nach Abs. 5 oder ist eine Anhörung nach Abs. 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen als aufgehoben.

### § 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>4</sup>Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein fachärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

### § 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. <sup>5</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen.

<sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3 Satz 3.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## **§ 21 Zusatzprüfungen**

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden unter Berücksichtigung der Lissabonner Konvention angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenanrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>4</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet. <sup>5</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.



### § 23 Einsichten in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit und die Studienarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beiden Fakultäten. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. <sup>9</sup>Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. <sup>2</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine

gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

## **IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Änderung der Prüfungsordnung 2012 gilt für Studierende, die erstmals zum Wintersemester 2012/2013 ein Bachelorstudium Mechatronik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität aufgenommen haben. <sup>2</sup>Sie gilt ebenfalls für Masterstudierende, die nach einem abgeschlossenen sechssemestrigen Bachelor erstmals zum Wintersemester 2012/2013 ihr Masterstudium aufgenommen haben. <sup>3</sup>Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2012 ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Mechatronik aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung 2004 zuletzt geändert am 24.09.2008 bis zum 30.09.2018 fort. <sup>4</sup>Im Anschluss an den siebensemestrigen Bachelorstudiengang absolvieren die Studierenden den dreisemestrigen Masterstudiengang nach der Prüfungsordnung 2004 in der letzten Änderungsfassung.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist ein Wechsel in den Bachelorstudiengang nach der Prüfungsordnung 2012 zum jeweiligen laufenden Semester dieser Prüfungsordnung möglich. <sup>2</sup>Die Zahl der mitzuzählenden Anträge nach § 16 Abs. 6 wird dabei übernommen.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte können zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen. <sup>2</sup>Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

**V. Anlagen:****Anlage 1 Art und Umfang des Bachelorstudiums Mechatronik**

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14 Abs. 3 in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14 Abs. 4 von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Prüfungsleistungen von Modulen, die nach dem 3. Semester vorgesehen sind, können grundsätzlich erst nach absolviertem Grundpraktikum erbracht werden.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1 Mathematik und Naturwissenschaften</b>	1.1 Mathematik I	Vorlesung und Übung	1	--	K	9
	1.2 Mathematik II	Vorlesung und Übung	2	--	K	9
	1.3 Mathematik III	Vorlesung und Übung	3	--	K	4
	1.4 Mathematik IV	Vorlesung und Übung	4	--	K	4
	1.5 Physik	Vorlesung und Übung	1	1	-	4
	1.6 Materialwissenschaften	Vorlesung und Übung	2	--	K	3
<b>2 Informations- und Systemtechnik</b>	2.1 Digitale Systeme	Vorlesung und Übung	1	--	K	4
	2.2 Sensoren und Signalverarbeitung	2 Vorlesungen, 2 Übungen	3, 5	--	2 K	4+4
	2.3 Mess- und Steuerungstechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen	5	--	2 K	4+4
	2.4 Regelungstechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen	4, 5	--	2 K	4+4
	2.5 Mechatronische Systeme	Vorlesung und Übung	5	--	K	4
	2.6 Grundzüge der Informatik	Vorlesung und Übung	5	1	--	5
<b>3 Elektrotechnik</b>	3.1 Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung und Übung	1	--	K	6
	3.2 Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung und Übung	2	--	K	8
	3.3 Grundlagen der Elektrotechnik III	Vorlesung und Übung	3	--	K	3
	3.4 Technische Wärmelehre	Vorlesung und Übung	3	--	K	4
	3.5 Elektrische Antriebstechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen	3, 4	--	2 K	9
	3.6 Halbleiterschaltungstechnik	Vorlesung und Übung	4	--	K	4

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>4 Maschinenbau</b>	4.1 Mechanik I	Vorlesung und Übung	1	--	K	6
	4.2 Mechanik II	Vorlesung und Übung	2	--	K	6
	4.3 Mechanik III	Vorlesung und Übung	3	--	K	5
	4.4 Mechanik IV	Vorlesung und Übung	4	--	K	5
	4.5 Produktentwicklung	2 Vorlesungen, 2 Übungen und 1 Projekt	3, 4, 5	--	K	4+3+4
<b>5 Schlüsselkompetenzen</b>	5.1 Technische Projekte	2 Technische Projektarbeiten	1, 2	2	--	2+4
	5.2 Labore I	2 Labore	2, 3	2	--	2+2
	5.3 Labore II	2 Labore	4, 5	2	--	2+4
	5.4 Betriebsführung	Vorlesung	6	--	K	3
	5.5 Anleitung zur Präsentation	Präsentation	6	--	M	3
<b>6 Wahlbereich</b>	6.1 Technisches Studium generale	Vorlesung und Übung	6	--	K/M	4
	6.2 Studium generale	Mind. 1 Kurs	4,6	--	K/M	7

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Module bestanden werden.

**Modul für die Bachelorarbeit**

Modul	Semester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>7 Bachelorarbeit</b>	6	mind. 120 LP	Bachelorarbeit	10
<b>Summe</b>				<b>10</b>

**Anlage 2 Art und Umfang des Masterstudiums - Module des Masterstudiums**

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14 Abs. 3 in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14 Abs. 4 von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1 Pflichtbereich</b>	1.1 Pflichtmodul Methoden der Mechatronik	2 Vorlesungen und Übung	1, 2	--	2 K	8
	1.2 Wahlmodul Methoden der Mechatronik	2 Vorlesungen und Übung	1, 2	--	2 K/M	8
<b>2 Wahlbereich</b>	2.1 Wahlmodul I: Pflichtfächer	2 Vorlesungen und Übung	1, 2	--	2 K/M	8
	2.2 Wahlmodul I: Wahlfächer	2 Vorlesungen und Übung	1, 2	--	2 K/M	8
	2.3 Wahlmodul II: Pflichtfächer	2 Vorlesungen und Übung	1, 2	--	2 K/M	8
	2.4 Wahlmodul II: Wahlfächer	2 Vorlesungen und Übung	1, 2	--	2 K/M	8
<b>3 Schlüsselkompetenzen</b>	3.1 Studium generale	Mind. 2 Kurse	1, 2	--	Mind. 2 K/M	6
	3.2 Masterlabor	2 Labore	1, 2	2	--	4+4
	3.3 Fachpraktikum	12 Wochen	3	1	--	15
	3.4 Studienarbeit	Studienarbeit und Präsentation	3	2	--	10 + 3
<b>Summe</b>						<b>90</b>

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle Module bestanden werden.

**Wahlmodule**

- WM 1: Antriebs- und Steuerungstechnik
- WM 2: Messtechnik und Signalverarbeitung
- WM 3: Automatisierung und Robotik
- WM 4: Fahrzeugmechatronik
- WM 5: Mechatronik in der Produktionstechnik
- WM 6: Mikrosysteme
- WM 7: Systemdynamik und Regelungstechnik
- WM 8: Entwicklung und Konstruktion mechatronischer Systeme
- WM 9: Medizintechnik

**Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
5 Masterarbeit	4	mind. 70 LP und 12 Wochen berufspraktische Tätigkeiten	Masterarbeit 900 Stunden	30
<b>Summe</b>				<b>30</b>

**Modul für die internationale Ausrichtung**

Entscheiden sich die Studierenden für die internationale Ausrichtung des Masterstudiengangs, werden die Modulprüfungen, die nach Kooperationsvertrag vom 09.02.2011 an der Polytechnischen Universität in St. Petersburg erbracht wurden, im Umfang von 60 LP anerkannt und der Zugang zum Modul International Mechatronics wird gewährleistet. Diese Studierenden belegen ausschließlich das Modul „International Mechatronics“ statt der Pflichtmodule, Wahlmodule und der Schlüsselkompetenzen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, sowie die dazugehörigen Prüfungsleistungen die Leistungspunkte für die Berechnung der Modulnote ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
4 International Mechatronics	3	mind. 60 LP an erbrachten und nach Kooperationsvereinbarung mit der Polytechnischen Universität St. Petersburg anerkannten Leistungen.	5 Vorlesungen und Übungen, 1 Studienarbeit	1	5 K/M, 1 Studienarbeit	30
<b>Summe</b>						<b>30</b>

Das Modul ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde.

**Modul für die internationale Masterarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
5 Masterarbeit	4	mind. 70 LP	Masterarbeit 900 Stunden	30
<b>Summe</b>				<b>30</b>

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung [§§ 1-6 entfallen]**

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1)<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

- (1)<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Masterarbeit“, nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (2)<sup>1</sup>In den Wahlpflichtmodulen sind je nach Bachelorabschluss Lehrveranstaltungen im Umfang von 14-20 Leistungspunkten zu wählen. <sup>2</sup>Die Aufteilung ergibt sich aus Anlage 1.2. <sup>3</sup>Die wählbaren Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog angegeben. <sup>4</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch weitere Lehrveranstaltungen aus dem Vorlesungsverzeichnis der Leibniz Universität anerkannt werden.

#### **§ 10 Masterarbeit**

- (1)<sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das

bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Die Verlängerung kann maximal die Hälfte der gesamten Bearbeitungszeit betragen. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit statt. <sup>2</sup>Bei dem Modul Masterarbeit bildet jede prüfende Person jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium. <sup>3</sup>Hierbei ist dem Kolloquium ein Gewicht von 15 % einzuräumen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

- (1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag kann eine Masterarbeit auch früher begonnen werden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 [entfällt]**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen und zusammengesetzte Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Präsenzübungen, Laborübungen, Präsentationen, Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. <sup>3</sup>Abweichend von dem Modulkatalog können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfungsleistung findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Ihre



Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

- (5) <sup>1</sup>Eine Seminarleistung kann sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen. <sup>2</sup>Diese können sein: eine Hausarbeit oder/und ein Vortrag mit anschließender Diskussion oder/und eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme. <sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Teilen, die entsprechend den zu vergebenden Leistungspunkten gewichtet sind. <sup>2</sup>Dies können Prüfungsleistungen nach Abs. 1 sein. <sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Hausübungen und Präsenzübungen bestehen aus praktischen Übungen, Rechen- oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokollen). <sup>2</sup>In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. <sup>3</sup>Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (9) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrages sind im Modulkatalog festgelegt.
- (10) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach dem Modulkatalog.
- (11) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von bis zu 25 % ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) Wird das zur Prüfung zugehörige Modul in englischer Sprache gelehrt, kann die Prüfung in Deutsch oder Englisch stattfinden. Der Prüfling entscheidet darüber in Absprache mit dem Prüfer.

### § 15 Anmeldung

- (1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich können mehr Prüfungsleistungen abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. <sup>2</sup>Spätestens beim Fachwechsel, beim Wechsel oder Verlassen der Hochschule oder bei der Beantragung des Zeugnisses kann die oder der Studierende angeben, welche Prüfungsleistungen in die jeweiligen Modulprüfungen einfließen, welche Prüfungsleistungen als Zusatzprüfungen in das Zeugnis mit aufgenommen werden und welche Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt werden sollen. <sup>3</sup>Erfolgt die Erklärung des Studierenden nicht, werden zur Berechnung der Abschlussnote die Bestnoten aller Wahlpflichtfächer herangezogen, die zur Erreichung der Leistungspunkte des Abschlusses benötigt werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 2 können auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss als nicht angetreten genehmigt werden.

### § 16 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. <sup>4</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. <sup>5</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs.3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach der mündlichen Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.
- (3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungsprüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung im Erstversuch erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>2</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:  
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,  
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>Die Note einer Seminarleistung gem. § 14 Abs. 5 und einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 6 errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die jeweils zugehörigen Teilleistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 wird bei einem Durchschnitt bis 1,2 und Einhaltung des § 8 Satz 1 statt der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Falls sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, wird dieses Modul bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Wurde in einem Modul eine Teilleistung nicht bestanden, erfolgt die Berechnung nach § 19 Abs. 3 erst nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden über den Verzicht der Wiederholungsmöglichkeit.

## **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Anrechnung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleicht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

- (2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit kann im Einzelfall beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte, die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Zusatzprüfungen gemäß § 21. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend

teilzunehmen.

- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (8) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>4</sup>Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften [entfallen]**

## **Anlagen**

### **Anlage 1: Bestandteile des Masterstudiums**

1. Ein Modul umfasst Vorlesungen und Übungen, Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind in den Anlagen 1.1 - 1.3 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen sind Studienleistungen (S), Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Seminarleistung (Sem) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z).
3. Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten sind Pflichtmodule im Umfang von 68-72 Leistungspunkten - inkl. zwei Praxisprojekten (7 Leistungspunkte), einem studentischen Forschungs- und Entwicklungsprojekt (4 Leistungspunkte), einer Ringvorlesung (2 Leistungspunkte) sowie einem Seminar (2 Leistungspunkte) -, Wahlpflichtmodule im Umfang von insg. 14-20 Leistungspunkten sowie eine Masterarbeit (30 Leistungspunkte) erfolgreich zu bestehen. Je nach Bachelorabschluss sind unterschiedliche Pflichtmodule zu belegen. Diese haben in der Summe unterschiedlich viele Leistungspunkte, wonach die zu belegenden Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich ebenfalls unterschiedlich ausfallen.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums einzelne Module, die nach dieser Prüfungsordnung als Pflichtmodule obligatorisch sind, bereits absolviert und in den Bachelorabschluss eingebracht haben, müssen jeweils Ersatzmodule im gleichen Umfang studieren. Die Festlegung der Ersatzmodule ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Kompetenzbereich	Modul	Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Sem. empfehlung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Belegungspflicht (nach Bachelor-Abschluss <sup>2</sup> )					
							G	M+E	I	B	CI	
Geodäsie und Geoinformatik, Bauingenieurwesen	Positionierung und Navigation	2/1/0	1	S	M	5		X	X	X	X	
	Geodätische Schätzverfahren	2/1/0	1	S	M	5		X <sup>3</sup>	X	X		
	GIS und Geodateninfrastruktur	2/1/0	1	S	M	5		X			X	
	Photogrammetrisches Computer Vision	2/1/0	1	S	M	5	X	X	X	X	X	
	Laserscanning	2/1/0	1	S	M	5	X	X	X	X	X	
	Inertialnavigation und Filterung	4/2/0	2	S	M	8	X	X	X	X	X	
	SLAM und Geosensornetze	4/2/0	3	S	M	8	X	X	X	X	X	
	Technische Mechanik für Umweltrobotik	2/2/0	1			K	5	X <sup>3</sup>		X <sup>3</sup>		
Maschinenbau	Grundlagen der Regelungstechnik	2/1/0	2			K	4	X <sup>3</sup>		X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	
	Robotik II	2/1/0	2			K	4	X	X	X	X	
	Robotik I	2/1/0	1			K	4			X		
Elektrotechnik und Informatik	Netze und Protokolle	2/1/0	1			K	4	X	X <sup>3</sup>		X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>
	Künstliche Intelligenz I	2/1/0	2			K	4	X	X		X	X
	Mobilkommunikation	2/1/0	2			K	4	X	X	X	X	X
	Entwurf diskreter Steuerungen	2/1/0	3			K	4	X	X	X	X	X
	Praxisprojekt I+II / Ringvorlesung	0/6/0 + 1 Woche	1/2	S	-		9	X	X	X	X	X
	Studentisches Forschungs- und Entwicklungsprojekt/ Seminar	0/0/6	3	S	M, Sem		6	X	X	X	X	X
	Wahlpflichtbereich 1			2/3			14-15	X	X	X	X	X
	Wahlpflichtbereich 2			1			5	X				
Summe Pflicht							70	76	76	75	75	

<sup>1</sup> Lehrveranstaltung: Vorlesung/Übung/Seminar  
<sup>2</sup> G = Geodäsie und Geoinformatik  
M = Maschinenbau  
E = Elektrotechnik  
I = Informatik  
B = Bauingenieurwesen  
CI = Computergestützte Ingenieurwissenschaften  
<sup>3</sup> unbenotetes Modul

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodul des Masterstudium**

Im „Wahlpflichtbereich 1“ sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von 14-15 Leistungspunkten zu wählen. Im „Wahlpflichtbereich 2“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Leistungspunkten zu wählen, die nicht aus der Geodäsie und Geoinformatik stammen.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog aufgeführt. Je nach Bachelorabschluss sind unterschiedliche Pflichtmodule zu belegen. Diese haben in der Summe unterschiedlich viele Leistungspunkte, wonach die zu belegenden Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich 1 ebenfalls unterschiedlich ausfallen.

Bachelorabschluss <sup>2</sup>	G	M+E	I	B	CI
Summe Pflicht	70	76	76	75	75
Summe Wahlpflicht	20	14	14	15	15

**Anlage 1.3: Modul Masterarbeit**

	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 30 Leistungspunkte		Masterarbeit + Kolloquium	30
Summe (Pflicht)					30



Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 27.07.2011 in der Fassung vom 24.07.2012 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung  
vom 27.07.2011  
in der Fassung vom 24.07.2012**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (B. Sc.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 6 Semester.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen nach Anlage 1.2, 1.3 und 1.4 sowie dem Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“, Anlage 1.5. <sup>3</sup>Mindestens drei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, die weiteren Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3 und 1.4) gewählt werden, ein Wahlmodul kann aus dem Bereich Studium Generale der Leibniz Universität Hannover entnommen werden. <sup>4</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie

als „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 90 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>5</sup>Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt werden. <sup>6</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>7</sup>Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins gestatten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Bachelorarbeit in Kurzform. <sup>2</sup>Es findet nach der Abgabe der Bachelorarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. <sup>3</sup>Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. <sup>4</sup>Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. <sup>5</sup>Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. <sup>6</sup>Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in Anlage 1 genannten Modulen einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit + Kolloquium“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **Zweiter Teil: Masterprüfung entfällt.**

#### **Die §§ 6 – 11 entfallen.**

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu dem Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Module „Orientierungsprojekt I“, „Orientierungsprojekt II“, „Vertiefungsprojekt I“ und „Exkursion und Stegreifarbeiten“ abgeschlossen sind und das Modul „Vertiefungsprojekt II“ zur Prüfung angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Zur Prüfung der Module „Vertiefungsprojekt I“ und „Vertiefungsprojekt II“ ist zugelassen, wer ein sechswöchiges Vorpraktikum vorweist. Näheres zum Vorpraktikum regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen, ePrüfungen, zusammengesetzte Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) <sup>1</sup>Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(6) <sup>1</sup>Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>2</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(7) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(8) <sup>1</sup>Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(9) <sup>1</sup>Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>2</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>3</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(10) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(11) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(12) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme des Moduls „Ausarbeitung – Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer“ zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. <sup>2</sup>Für die Bachelorarbeit mit Kolloquium sind nur Gruppen aus zwei Studierenden zulässig.

(13) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) <sup>1</sup>ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. <sup>2</sup>Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(15) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu fünf kleineren Prüfungen bestehen. <sup>2</sup>Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen, ePrüfungen sein. <sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(16) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ können nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind mit Ausnahme von Anlage 1.4, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 16 gilt entsprechend.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistung, mit Ausnahme von Anlage 1.4, ist zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Nach Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder nach Rücktritt von einer Prüfungsleistung aus triftigen Gründen ist die Prüfungsleistung mit Ausnahme von Anlage 1.4, zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. <sup>6</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung in Pflichtmodulen ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Alle Prüfungsleistungen, mit Ausnahme des Moduls „Exkursion und Stegreifarbeiten“, werden benotet. <sup>3</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>4</sup>Das Modul „Exkursion und Stegreif“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 15 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. <sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden.

(4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(5) <sup>1</sup>Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"Sehr gut" wenn er mindestens 91 vom Hundert,

"gut" wenn er mindestens 78, aber weniger als 91 vom Hundert,

"befriedigend" wenn er mindestens 65, aber weniger als 78 vom Hundert,

"ausreichend" wenn er die Mindestzahl (50), aber weniger als 65 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den beiden Modulen „Orientierungsprojekt I“ und „Orientierungsprojekt II“ nach Anlage 1.1,

Teilnote B als Mittelwert aus den beiden Modulen „Vertiefungsprojekt I“ und „Vertiefungsprojekt II“ nach Anlage 1.1,

Teilnote C als Mittelwert aus allen weiteren Pflichtmodulen ohne das Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“,

Teilnote D als Mittelwert aus allen Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

<sup>2</sup>Teilnote E als Note des Moduls „Bachelorarbeit + Kolloquium“.

<sup>3</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus den fünf Teilnoten, wobei Teilnote A mit 12,5%, Teilnote B mit 18%, Teilnote C mit 40%, Teilnote D mit 17,5% und Teilnote E mit 12% gewichtet werden.

<sup>4</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2, 3 und 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(9) <sup>1</sup>Werden mehr Wahlpflicht- oder Wahlmodule erfolgreich belegt als nötig, so werden grundsätzlich die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. <sup>2</sup>Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Abweichende Gewichtungen innerhalb einzelner Module sind in den Anlagen geregelt.

### **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

## § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der „Bachelorarbeit + Kolloquium“) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden. <sup>4</sup>Einer der Prüfenden der Bachelorarbeit muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 27.07.2011 in der Fassung vom 24.07.2012 gilt für Studierende, die ab dem 01.10.2011 ihr Studium aufgenommen haben oder auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung gewechselt sind.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.



## Anlagen

## Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. *Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.* „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstage. Z bedeutet zusammengesetzte Prüfungsleistung.

Es müssen alle 20 Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Orientierungsprojekt I	Projekt	1.			Z	10
Visuelle Kommunikation / Gestaltung und Darstellung/ Graphische Datenverarbeitung	Vorlesung und Seminar/ Übung	1.			Z in Gestaltung und Darstellung (60%) und Ü in GIS oder CAD (40%)	5
Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden	3 Vorlesungen	1.+ 2.		1 Studienleistung	K 45 (40%) und K (60%)	10
Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte	2 Vorlesungen	1.			Z in Landschaftsarchitektur und Entwerfen und SL oder K 60 in Geschichte	5
Einführung in die angewandte Pflanzenökologie und Bodenkunde I	2 Vorlesungen	1.			K 60 in Pflanzenökologie und K 60 in Bodenkunde	5
Orientierungsprojekt II	Projekt	2.			Z	10
Entwerfen urbaner Landschaften und sozialräumlicher Kontext	2 Vorlesungen Übungen	2.			Ü	5
Einführung in die angewandte Pflanzenökologie und Bodenkunde II	Übungen	2.			Ü (20%) und K 30 (80%)	5
Profession, Planung und Politik	2 Vorlesung 2 Seminare	3.		1 Studienleistung	SL oder M 20 (25%) und Z (50%), und SL oder K 60 oder Z (25%)	10
Vegetationstechnische Grundlagen	2 Vorlesungen	3.			M 20 oder K 90	5
Naturschutz und Landschaftsplanung: Maßnahmen und Instrumente	2 Vorlesungen	3.		1 Studienleistung	K	5
Entwerfen urbaner Landschaften und gesellschaftlicher Wandel	2 Vorlesungen	3.			Ü	5
Einführung in die angewandte Pflanzenökologie und Bodenkunde III	3 Vorlesungen	3.		1 Studienleistung in Bodenkunde	K 60 in Pflanzenökologie	5
Grundlagen der Pflanzenverwendung	Vorlesung	4.			Z	5

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vertiefungsprojekt I	Projekt	4.	Orientierungsprojekte; Vorpraktikum		Z	12
Stadt-, Regional- und Landesplanung; Planungsrecht	2 Vorlesungen	4.			K 60 (66,6%) in Stadt-, Regional- und Landesplanung und K 60 (33,3%) in Planungsrecht	5
Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie	Vorlesung	4.			Z	5
Vertiefungsprojekt II	Projekt	5.	Orientierungsprojekte; Vorpraktikum		Z	12
Exkursion und Stegreif	Exkursionen und Stegreife	ab 1.		10 E 1 Studienleistung		6
Ausarbeitung – Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer	Hausarbeit	ab 2.			KA	5
<b>Summe</b>						<b>135</b>

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums aus der Fachgruppe Landschaft**

Wahlpflichtmodule und Wahlmodule nach Anlage 1.2 bis 1.4 müssen mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden werden. Mindestens drei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bautechnik in der Landschaftsarchitektur – Grundlagen	Vorlesung	ab 3.			K 90 oder M 20	5
Gartendenkmalpflege	Vorlesung	ab 2.			M 20 oder K 60 oder SL	5
Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Seminar/ Übung	ab 2.			Z	5
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik - Grundlagen	Seminar	ab 2.			SL und Ü	5
Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung	Vorlesung	ab 4.			M 20 oder SL	5
Erfassung von Flora und Fauna	Seminar/ Übung	ab 4.			KA	5
Waldökologie und Forstplanung	Vorlesung	ab 2.			M 20	5
Grundlagen der Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	ab 5.			SL oder KA	5
Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	ab 2.			SL oder KA	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung I	Seminar	ab 2.			SL oder Ü oder K 60 oder M 20 oder Z	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung II	Seminar	ab 2.			SL oder Ü oder K 60 oder M 20 oder Z	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung III	Seminar	ab 2.			SL oder Ü oder K 60 oder M 20 oder Z	5
Frauen und Männer in (Landschafts-)Architektur und Planung	2 Seminare	ab 3.			SL oder KA	6
Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 2.			SL	5

**Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums der Fachgruppe Architektur**

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf und Darstellung I	Seminar/ Übung	ab 2.			SL	6
Entwurf und Darstellung II	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 2.			SL oder Z	6
Theorien aktueller Architektur 1	Vorlesung/ Übung/ Seminar	ab 2.			Z	6
Geschichte und Theorie I	Vorlesung	ab 2.		1 Studienleistung pro Semester	K 60 und K 60	6
AutoCAD	Seminar/ Übung	ab 2.			Ü	4
Aktuelle Fragen des Städtebaus - Grundlagen	Seminar	ab 2.			SL oder Z	5

**Anlage 1.4: Wahlmodule des Bachelorstudiums**

Im Wahlmodul Studium Generale können aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover Module im Umfang von insgesamt 5 oder 6 Leistungspunkten gewählt werden. Die bestandenen Module innerhalb des Studiums Generale werden von den Dozentinnen und Dozenten auf einem Laufzettel getestet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geo-Informationssysteme und Fernerkundung		ab 2.		Studienleistung	M 30 und K 45	5
Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	Vorlesung und Übung	ab 2.		Studienleistung	K 80-120	5
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)	Vorlesung	ab 2.			K 60	4
Einführung in die Soziologie	Vorlesung/ Seminar	ab 2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60 oder KA	8
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung und Übung	ab 2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	6
Studium Generale	Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung	ab 2.			K oder M oder B oder KA oder Ü oder SL oder Z	5-6

**Anlage 1.5: Modul für die Bachelorarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit + Kolloquium	6.	mind. 120 LP, Orientierungsprojekte und ein Vertiefungsprojekt müssen abgeschlossen, das zweite Vertiefungsprojekt angemeldet sein.		Bachelorarbeit (max. 60 Seiten) mit Kolloquium	12 + 3

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 27.07.2011 in der Fassung vom 24.07.2012 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
Landschaftsarchitektur  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 27.07.2011  
in der Fassung vom 24.07.2012**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung entfällt.**

**Die §§ 1 – 6 entfallen.**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Landschaftsarchitektur (M. Sc.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester. <sup>4</sup>Studierende der Vertiefungsrichtung European Master in Landscape Architecture (EMiLA) verbringen zwei Semester an je einer anderen Hochschule des EMiLA-Netzwerkes.

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen nach Anlage 1.2, 1.3 und 1.4 sowie dem Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ nach Anlage 1.5. <sup>3</sup>Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, die weiteren Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3 und 1.4) gewählt werden, ein Wahlmodul kann aus dem Bereich Studium Generale der Leibniz Universität Hannover entnommen werden. <sup>4</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. <sup>5</sup>Abweichend davon sind Studierende der Vertiefungsrichtung European Master in Landscape Architecture (EMiLA) von den regulären Pflichtmodulen des 2. und 3. Semesters befreit.

**§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem

aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in zweifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 90 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>5</sup>Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt werden. <sup>6</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>7</sup>Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins gestatten.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. <sup>2</sup>Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. <sup>3</sup>Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. <sup>4</sup>Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. <sup>5</sup>Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. <sup>6</sup>Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit + Kolloquium“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und die Module „Master Projekt I“ und „Master Projekt II“ abgeschlossen sind und das Modul „Master Projekt III“ zur Prüfung angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 entfällt**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen, ePrüfungen, zusammengesetzte Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit Kolloquium.

- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (5) <sup>1</sup>Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (6) <sup>1</sup>Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>2</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (7) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (9) <sup>1</sup>Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>2</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>3</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beifügt werden.
- (10) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (11) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.
- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) <sup>1</sup>ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. <sup>2</sup>Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (15) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu fünf kleineren Prüfungen bestehen. <sup>2</sup>Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen, ePrüfungen sein. <sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (16) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ können nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme von Anlage 1.4, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 16 gilt entsprechend.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistung ist zum nächsten, mit Ausnahme von Anlage 1.4, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Nach Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder nach Rücktritt von einer Prüfungsleistung aus triftigen Gründen ist die Prüfungsleistung mit Ausnahme von Anlage 1.4, zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. <sup>6</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung in Pflichtmodulen ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.



(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 15 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. <sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden.

(4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(5) <sup>1</sup>Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"Sehr gut"	wenn er mindestens 91 vom Hundert,
"gut"	wenn er mindestens 78, aber weniger als 91 vom Hundert,
"befriedigend"	wenn er mindestens 65, aber weniger als 78 vom Hundert,
"ausreichend"	wenn er die Mindestzahl (50), aber weniger als 65 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

<sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(9) <sup>1</sup>Werden mehr Wahlpflicht oder Wahlmodule erfolgreich belegt als nötig, so werden grundsätzlich die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. <sup>2</sup>Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Abweichende Gewichtungen innerhalb einzelner Module sind in den Anlagen geregelt.

## **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird und wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Abweichend von Abs. 3 werden Studierenden der Vertiefungsrichtung European Master in Landscape Architecture (EMiLA) höchstens 60 Leistungspunkte für außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) <sup>1</sup>In jedem der beiden Austauschsemester müssen mindestens 15 ECTS an der jeweiligen Gasthochschule erbracht werden. <sup>2</sup>Gelingt dies nicht, können EMiLA-Studierende in den regulären Master Landschaftsarchitektur wechseln und sich im Ausland erbrachte Module gemäß § 22 (1) – (3) anrechnen lassen. <sup>3</sup>Bei einem Wechsel sind alle Pflichtfächer des regulären Master Landschaftsarchitektur nachzuweisen.

(6) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

## **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit + Kolloquium“) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden. <sup>4</sup>Der Erstprüfer der Masterarbeit muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
  - (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

##### **§ 28 Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 27.07.2011 in der Fassung vom 24.07.2012 gilt für Studierende, die ab dem 01.10.2011 ihr Studium aufgenommen haben oder auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung gewechselt sind.
- (2) Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.

## Anlagen

### Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstag. „V“ bedeutet Vorträge. Z bedeutet zusammengesetzte Prüfungsleistung.

Es müssen alle sieben Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master Projekt I	Projekt	1.			Z	15
Geschichte der Landschaftsarchitektur	Vorlesung/ Seminar	1.			SL oder M 30 oder K 60 oder Z	5
Landschaftsarchitektur und Entwerfen	Vorlesung/ Übung	1.			SL oder Ü oder Z	5
Master Projekt II	Projekt	2.			Z	15
Entwerfen urbaner Landschaften und Wasserräume	Seminar	2.			SL	5
Master Projekt III	Projekt	3.			Z	15
Exkursion und Stegreif	Exkursionen und Stegreif	1.		10 E 1 Studienleistung		5
<b>Summe</b>						<b>65</b>

### Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur aus der Fachgruppe Landschaft

Wahlpflichtmodule und Wahlmodule nach Anlage 1.2 bis 1.4 müssen mindestens im Umfang von 25 Leistungspunkten bestanden werden. Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vegetationstechnik und Bautechnik - Vertiefung	Seminar	ab 1.			Ü oder M 30	5
Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur - Vertiefung	Seminar/ Übung	ab 1.			Ü oder B oder SL oder Z	5
Aktuelle Forschungsfragen in der Gartendenkmalpflege	Seminar	ab 2.			M 30 oder K 60 oder SL oder Z	5
Pflanzenverwendung - Vertiefung	Seminar/ Übung	ab 1.			Z	5
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik - Vertiefung	Seminar/ Übung	ab 1.			SL und Ü	5
Modellansätze für die Umweltplanung	Seminar	ab 1.	Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung muss abgeschlossen sein.		SL	5
Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus	Seminar	ab 2.			Ü und SL	5
Umweltrecht und -verwaltung	Seminar	ab 1.			SL und KA	5
Ingenieurbiologie - aktuelle Forschungsfragen	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL oder M 30 oder Z	5
Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL oder KA	5
Stadt- und Regionalplanung, Regional Governance	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL oder KA	5
Biodiversität und Naturschutz	2 Seminare	ab 2.			K 60	5
Raumwissenschaftliche Genderstudien	Seminar	ab 1.			SL oder KA	5
Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung	Vorlesung/ Seminar	ab 2.			Z	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur I	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder SL oder Ü oder Z	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur II	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder SL oder Ü oder Z	5

**Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur der Fachgruppe Architektur**

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf und Darstellung IV	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 1.		Studienleistung	SL	6
Theorien aktueller Architektur 2	Seminar	ab 1.			Z	6
Entwurf und Darstellung III	Seminar/ Übung	ab 1.			SL	6
Künstlerische Gestaltung	Seminar	ab 1.			Z	5
Aktuelle Fragen des Städtebaus - Vertiefung	Seminar	ab 2.			SL oder Z	5

**Anlage 1.4: Wahlmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur**

Im Wahlmodul Studium Generale können aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover Module im Umfang von insgesamt 5 oder 6 Leistungspunkten gewählt werden. Die bestandenen Module im Bereich Studium Generale werden von den Dozentinnen und Dozenten auf einem Laufzettel testiert.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Umweltsysteme: Kulturlandschaft	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			Ü	6
Studium Generale	Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung	ab 2.			M oder K oder SL oder B oder KA oder Ü oder V oder Z	5-6

**Anlage 1.5: Masterarbeit inklusive Kolloquium**

Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit + Kolloquium	4.	mind. 75 LP, Master Projekte I und II müssen abgeschlossen, das dritte Master Projekt angemeldet sein.		Masterarbeit mit Kolloquium	30

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung vom 27.07.2011 in der Fassung vom 24.07.2012 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
Umweltplanung  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 27.07.2011  
in der Fassung vom 24.07.2012**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung entfällt.**

**Die §§ 1 – 6 entfallen.**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Umweltplanung (M. Sc.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen nach Anlage 1.2, 1.3 und 1.4 sowie dem Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ nach Anlage 1.5. <sup>3</sup>Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, die weiteren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3 und 1.4) gewählt werden, ein Wahlmodul kann aus dem Bereich Studium Generale der Leibniz Universität Hannover entnommen werden. <sup>4</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.



(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 90 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>5</sup>Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt werden. <sup>6</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen ist. <sup>7</sup>Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins gestatten.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. <sup>2</sup>Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. <sup>3</sup>Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. <sup>4</sup>Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. <sup>5</sup>Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. <sup>6</sup>Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit + Kolloquium“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Umweltplanung, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und die Module „Master Projekt I“ und „Master Projekt II“ abgeschlossen sind und das Modul „Master Projekt III“ zur Prüfung angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 entfällt.**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen, ePrüfungen, zusammengesetzte Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (5) <sup>1</sup>Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (6) <sup>1</sup>Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>2</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (7) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (9) <sup>1</sup>Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>2</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>3</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.
- (10) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (11) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.
- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) <sup>1</sup>ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. <sup>2</sup>Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (15) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu fünf kleineren Prüfungen bestehen. <sup>2</sup>Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen, ePrüfungen sein. <sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (16) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ können nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Anlage 1.4 sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 16 gilt entsprechend.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistung mit Ausnahme von Anlage 1.4 ist zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Nach Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder nach Rücktritt von einer Prüfungsleistung aus triftigen Gründen ist die Prüfungsleistung mit Ausnahme von Anlage 1.4 zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. <sup>6</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung in Pflichtmodulen ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 15 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. <sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden.

(4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(5) <sup>1</sup>Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"Sehr gut"	wenn er mindestens 91 vom Hundert,
"gut"	wenn er mindestens 78, aber weniger als 91 vom Hundert,
"befriedigend"	wenn er mindestens 65, aber weniger als 78 vom Hundert,
"ausreichend"	wenn er die Mindestzahl (50), aber weniger als 65 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

<sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(9) <sup>1</sup>Werden mehr Wahlpflicht – oder Wahlmodule erfolgreich belegt als nötig, so werden grundsätzlich die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. <sup>2</sup>Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Abweichende Gewichtungen innerhalb einzelner Module sind in den Anlagen geregelt.

## **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.
- (4) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

## § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

## § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit + Kolloquium“) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden. <sup>4</sup>Der Erstprüfer der Masterarbeit muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### § 26 Verfahrensvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 27.07.2011 in der Fassung vom 24.07.2012 gilt für Studierende, die ab dem 01.10.2011 ihr Studium aufgenommen haben oder auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung gewechselt sind.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.

## Anlagen

### Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstag. Z bedeutet zusammengesetzte Prüfungsleistung.

Es müssen alle sieben Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master Projekt I	Projekt	1.			Z	15
Stadt-und Regionalplanung, Regional Governance	Vorlesung und Seminar	1.			SL oder KA	5
Biodiversität und Naturschutz	2 Seminare	1.			K 60	5
Master Projekt II	Projekt	2.			Z	15
Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung	Vorlesung und Seminar	2.			Z	5
Master Projekt III	Projekt	3.			Z	15
Exkursion und Stegreif	Exkursion und Stegreif	3.		10 E 1 Studienleistung		5
<b>Summe</b>						<b>65</b>



**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung aus der Fachgruppe Landschaft**

Wahlpflichtmodule und Wahlmodule nach den Anlagen 1.2 bis 1.4 sind mindestens im Umfang von 25 Leistungspunkten zu bestehen. Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Planungsinformatik	Vorlesung	ab 1.			KA	5
Modellansätze für die Umweltplanung	Seminar	ab 1.	Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung muss abgeschlossen sein		SL	5
Ingenieurbiologie - aktuelle Forschungsfragen	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL oder M30	5
Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL oder KA	5
Umweltprüfung	Seminar	ab 1.			M 30	5
Wissenschaftliches Arbeiten mit freilandökologischen Methoden	Seminar	ab 1.			KA	5
Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus	Seminar	ab 2.			Ü und SL	5
Umweltrecht und -verwaltung	Seminar	ab 1.			SL und KA	5
Nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung	Seminar	ab 1.			SL	5
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik - Vertiefung	Seminar/ Übung	ab 1.			SL und Ü	5
Geschichte der Landschaftsarchitektur	Seminar	ab 1.			SL oder M 30 oder K 60 oder Z	5
Entwerfen urbaner Landschaften und Wasserräume	Seminar	2.			SL	5
Aktuelle Forschungsfragen in der Gartendenkmalpflege	Seminar	ab 2.			SL oder M 30 oder K 60 oder Z	5
Raumwissenschaftliche Genderstudien	Seminar	ab 1.			SL oder KA	5
Landschaftsarchitektur und Entwerfen	Vorlesung/ Übung	1.			SL oder Ü oder Z	5
Aktuelle Fragen der Umweltplanung I	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder SL oder Ü oder Z	5
Aktuelle Fragen der Umweltplanung II	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M30 oder SL oder Ü oder Z	5

**Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung der Fachgruppe Architektur**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aktuelle Fragen des Städtebaus - Vertiefung	Seminar	ab 2.			SL oder Z	5

**Anlage 1.4: Wahlmodule des Masterstudiums Umweltplanung**

Im Wahlmodul Studium Generale können aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover Module im Umfang von insgesamt 5 oder 6 Leistungspunkten gewählt werden. Die bestandenen Module des Studiums Generale werden von den Dozentinnen und Dozenten auf einem Laufzettel testiert.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Meteorologie II	Vorlesung/Übung	ab 1.		1 Studienleistung	K 90 oder M 60	4
Umweltsysteme: Kulturlandschaft	Vorlesung/Seminar	ab 1.			Ü	6
Bodenuntersuchungsverfahren	Übung/Praktikum	ab 1.			KA	5
Bodenbewertung	Übung/Praktikum	ab 1.			KA	5
Wasserwirtschaft und Umwelt	Vorlesung	ab 1.			SL (50%), M15 (25%), M15 (25%)	5
Einführung in die Biostatistik	Vorlesung/Übung	ab 1.			K oder M	6
Studium Generale	Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung	ab 2.			K oder M oder B oder KA oder Ü oder SL oder Z	5-6

**Anlage 1.5: Masterarbeit inklusive Kolloquium**

Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit + Kolloquium	4.	mind. 75 LP, Master Projekte I und II müssen abgeschlossen, das dritte Master Projekt angemeldet sein.		Masterarbeit mit Kolloquium	30

Nach zustimmender Kenntnisnahme durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 26.06.2013 hat der Senat der Universität die nachstehende Berufsordnungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 10.07.2013 gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Berufsordnungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. <sup>2</sup>Berufungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. <sup>3</sup>Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG), das Gesetz zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTHG) sowie die Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (3) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover setzt sich das Ziel, bei ihren Berufs- und Bestellungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen. <sup>2</sup>Sie verfolgt außerdem das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. <sup>3</sup>Aus diesem Grund sind Berufs- und Bestellungsverfahren so auszugestalten, dass die Gleichstellung gefördert wird.

### **§ 2 Grundlage für ein Berufsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Grundlage für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur sind die Entwicklungsplanung der Leibniz Universität Hannover und das vom Dekanat zu erstellende Profilpapier. <sup>2</sup>Bei den einbezogenen Fächergruppen und Fächern der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) ist zusätzlich die in der Zielvereinbarung zwischen der NTH und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) verankerte Entwicklungsplanung der NTH zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Das Berufs- oder Bestellungsverfahren beginnt mit einem verbindlichen Vorgespräch des Dekanats mit dem Präsidium. <sup>2</sup>Die im Vorgespräch getroffenen Festlegungen sind Grundlage für den vom Dekanat an das Präsidium zu stellenden Freigabeantrag für die Professur oder die Juniorprofessur.

### **§ 3 Freigabeverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat stellt nach Zustimmung des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. <sup>2</sup>Dem Freigabeantrag ist eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Freigabe von Professuren oder von Juniorprofessuren mit der Option einer Berufung auf eine Professur wird der Senat vom Präsidium um Stellungnahme zum Freigabeantrag gebeten. <sup>2</sup>Das Präsidium beschließt über die Freigabe. <sup>3</sup>Bei Professuren oder Juniorprofessuren mit der Option einer Berufung auf eine Professur beantragt es danach bei Nicht-NTH-Fächern die Freigabe beim MWK. <sup>4</sup>Bei NTH-Fächern wird nach dem NTHG verfahren. <sup>5</sup>Das Präsidium informiert das Dekanat über die Freigabe.

### **§ 4 Ausschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. <sup>2</sup>Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international erfolgen. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. <sup>4</sup>Die Kosten der Ausschreibung trägt die Fakultät.
- (2) <sup>1</sup>Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag wird vom Fakultätsrat beschlossen und zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Professur beim Präsidium gestellt.

## § 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat richtet die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum Beschluss über den vom Dekanat an das Präsidium zu richtenden Freigabeantrag ein. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission sollen mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein fachfernes Mitglied der Hochschullehrergruppe stimmberechtigt oder beratend angehören. <sup>2</sup>Bei der Besetzung von Professuren oder Juniorprofessuren, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung von erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben vorsieht, soll eine Fachdidaktikerin oder ein Fachdidaktiker als stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe bestellt werden. <sup>3</sup>Daneben sollen bei Berufungsverfahren in den NTH-Fächergruppen und Fächern je Mitgliedsuniversität der NTH, an der die Fächergruppe oder das Fach vertreten ist, mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrergruppe als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied in die Kommission bestellt werden. <sup>4</sup>Diese sind keine externen Mitglieder der Kommission nach Satz 1.
- (3) Die Referentin oder der Referent des Präsidiums für Berufsangelegenheiten und die zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sind beratende Mitglieder der Kommission.
- (4) Beratende Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.

## § 6 Verfahrensvorschriften für Kommissionen

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt beim Einrichten der Kommission oder die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus den Kommissionsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitz. <sup>3</sup>Die Einladung zur Sitzung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu übersenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. <sup>2</sup>Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. <sup>3</sup>Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem es ein Mitglied der Leibniz Universität schriftlich bevollmächtigt, seine Stimme abzugeben. <sup>4</sup>Die Bevollmächtigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. <sup>5</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Mehrheitsbeschluss der Kommission beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder der Kommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass absolute oder relative Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. <sup>3</sup>Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. <sup>4</sup>Jedes Mitglied der Kommission kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

## § 7 Arbeit der Kommission

- (1) <sup>1</sup>Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Vorsitz der Kommission zugeleitet. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs-voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte fachliche Anforderungsprofil erfüllen.
- (3) <sup>1</sup>Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. <sup>2</sup>Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission. <sup>3</sup>Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der Studierenden zu berücksichtigen.

<sup>5</sup>Zur Vorstellungsveranstaltung wird hochschulöffentlich durch Aushang und über das Intranet durch den Vorsitz eingeladen.

- (4) <sup>1</sup>Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. <sup>2</sup>Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) <sup>1</sup>Über die Leistungen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) <sup>1</sup>Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission. <sup>2</sup>Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. <sup>3</sup>Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.
- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu äußern.
- (8) Wird auf Gutachten verzichtet, weil drei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Kommission angehören, müssen diese bei den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, der Vorstellungsveranstaltung und der Abstimmung zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages anwesend sein.

#### **§ 8 Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag, Ruferteilung**

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag und legt diesen zusammen mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (2) <sup>1</sup>Bei Berufungsvorschlägen bittet das Präsidium den Senat um eine Stellungnahme. <sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet danach über den Berufungsvorschlag. <sup>3</sup>Das sich daran anschließende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Bestellungsvorschlägen entscheidet das Präsidium abschließend. <sup>2</sup>Das Präsidium informiert den Senat über die beschlossene Bestellung.
- (4) Nach der Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag erteilt das Präsidium den Ruf.

#### **§ 9 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe der Professur ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt. <sup>2</sup>Abweichend umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor an der Leibniz Universität Hannover eine unbefristete Beschäftigung in Aussicht gestellt wurde oder sie oder er bereits positiv zwischenevaluert wurde.
- (3) Gleiches gilt, wenn eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll.

#### **§ 10 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer oder zur Abwehr eines Rufes oder Beschäftigungsangebotes (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Professorin oder ein Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe auf die Einrichtung

einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>2</sup>Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.

- (2) Gleiches gilt, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wird, um eine Professorin oder einen Professor, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Leibniz Universität Hannover zu halten.

#### **§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird bei der Berufung einer Person auf eine Professur nach erfolgter Freigabe von der Ausschreibung abgesehen, weil die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>2</sup>Das gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen und die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen derjenigen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover entspricht. <sup>3</sup>Der vom Fakultätsrat zu erstellende Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.
- (2) <sup>1</sup>Entspricht das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation nicht im Wesentlichen dem im Rahmen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover, ist ein Berufungsverfahren nach gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchzuführen. <sup>2</sup>Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

#### **§ 12 Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, um eine besonders qualifizierte Person zu berufen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHG)**

- (1) Wird von der Ausschreibung abgesehen, weil für eine Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Leibniz Universität Hannover zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat, ist nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu verfahren.
- (2) <sup>1</sup>Das Dekanat unterrichtet das Präsidium im verbindlichen Vorgespräch (§ 2 Absatz 2) über die Absicht, von der Ausschreibung abzusehen. <sup>2</sup>Stimmt das Präsidium dieser Absicht grundsätzlich zu, werden vom Fakultätsrat über die Leistungen in Wissenschaft und Kunst einschließlich Lehre sowie zur besonderen Qualifikation der betreffenden Persönlichkeit zwei schriftliche Gutachten eingeholt. <sup>3</sup>§ 7 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Das Dekanat stellt mit Zustimmung des Fakultätsrats beim Präsidium einen Antrag auf Freigabe der Professur sowie einen Antrag, von einer Ausschreibung absehen zu dürfen. <sup>5</sup>In dem Antrag soll auch dargelegt werden, inwiefern eine Qualitätsverbesserung und Stärkung des Profils hinsichtlich des zu vertretenden Faches von der in besonderer Weise geeigneten Persönlichkeit zu erwarten ist. <sup>6</sup>Die eingeholten Gutachten sind beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>In Nicht-NTH-Fächern entscheidet das Präsidium nach einer Stellungnahme des Senats über die Freigabe und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über den Verzicht auf Ausschreibung und beantragt danach die Freigabe beim MWK. <sup>2</sup>In den NTH-Fächern entscheidet das Präsidium nach einer Stellungnahme des Senats über die Freigabe und über den Verzicht zur Ausschreibung im Einvernehmen mit dem NTH-Präsidium.
- (4) <sup>1</sup>Nach erfolgter Freigabe wird das Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt. <sup>2</sup>Es kann auf die Einholung weiterer Gutachten verzichtet werden. <sup>3</sup>Der Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.

#### **§ 13 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Diese Ordnung gilt nur für Berufs- oder Bestellungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen werden.

### **Auflösung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung**

Das Präsidium der Leibniz Universität hat mit Beschluss vom 17.07.2013 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 10.07.2013 die Auflösung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung zum 01.08.2013 beschlossen. Zugleich werden aus den bisherigen Abteilungen 1, 2 und 3 folgende selbständige Zentralen Einrichtungen zum 01.08.2013 errichtet:

- Zentrale Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) (vormals Abt. 1);
- Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) (vormals Abteilung 2);
- Zentrale Einrichtung für Weiterbildung (ZEW) (vormals Abt. 3).